

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- 1. zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
– Drucksache 7/2305 –
und**
- 2. zu dem von den Abgeordneten Rollmann, Braun, Orgaß, Franke (Osnabrück), Kroll-Schlüter, Frau Stommel, Josten, Nordlohne, Müller (Remscheid) und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)
– Drucksache 7/615 –**

A. Problem

Das geltende Jugendarbeitsschutzgesetz ist seit 1960 kaum geändert worden, obwohl sich die sozialen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und bildungsmäßigen Verhältnisse in der Zwischenzeit erheblich verändert haben, z. B. durch die weitgehende tarifliche oder betriebliche Einführung der 40-Stunden- und Fünf-Tage-Woche, die Verlängerung des tariflichen Urlaubs, die Einführung des neunten Schuljahres in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Obwohl das geltende Jugendarbeitsschutzgesetz mehr als fünfzehn Jahre in Kraft ist, werden andererseits seine Vorschriften nicht genügend beachtet. Arbeitgeber, Gewerkschaften und vor allem die Jugendlichen selbst kennen offenbar ihre Rechte und Pflichten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz nicht genügend, oder sie nehmen sie nicht in vollem Umfang wahr.

B. Lösung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung ist daher einhellig der Ansicht, den Jugendarbeitsschutz den veränderten Verhältnissen anzupassen und seine Durchführung zu verbessern, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Erhöhung des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung auf fünfzehn Jahre
- Einführung der 40-Stunden- und Fünf-Tage-Woche
- Verlängerung des Urlaubs
- Ausbau und Verbesserung des Gesundheits- und Gefahrenschutzes
- Ausbau und Erweiterung der Jugendarbeitsschutzausschüsse.

Bei unterschiedlichen Stimmenverhältnissen zu einzelnen Vorschriften ist das Gesetz im ganzen einstimmig beschlossen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Siehe gesonderten Bericht des Haushaltsausschusses nach § 96 GO.

A. Bericht des Abgeordneten Urbaniak

I. Allgemeines

1.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 119. Sitzung am 26. September 1974 den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz — JArbSchG —) der Bundesregierung — Drucksache 7/2305 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, mitberatend dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, dem Innenausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Außerdem haben sich der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und der Sportausschuß gutachtlich beteiligt.

In seiner 42. Sitzung am 14. Juni 1973 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) — der Abgeordneten Rollmann, Braun, Orgaß, Franke (Osnabrück), Kroll-Schlüter, Frau Stommel, Josten, Nordlohne, Müller (Remscheid) und Genossen — Drucksache 7/615 — in erster Lesung behandelt und federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, mitberatend dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie dem Innenausschuß überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat zu beiden Entwürfen am 11. Juni 1975 in öffentlicher Sitzung 29 Sachverständige aus den Kreisen der Gewerkschaften, der Jugendverbände, der Arbeitgeber, der Ärzte, Psychologen und der Aufsichtsbehörde gehört. Als Auskunftspersonen nahmen auch 5 Jugendvertreter teil.

Der Ausschuß kam überein, den weiteren Beratungen und Abstimmungen die Regierungsvorlage zugrunde zu legen. In weiteren vier Sitzungen wurde die aus der Zusammenstellung ersichtliche Fassung erarbeitet. Dabei wurden die Empfehlungen der beteiligten sechs Ausschüsse einbezogen. Sie deckten sich im wesentlichen mit den Änderungsanträgen der Fraktionen, die zur Abstimmung gestellt wurden.

Bei den Beratungen und Abstimmungen zu den einzelnen Vorschriften bestanden nur in wenigen Punkten unterschiedliche Auffassungen und Stimmenverhältnisse. Die Abstimmung über das Gesetz im ganzen in der Fassung der Zusammenstellung erfolgte einstimmig. Der Antrag von Mitgliedern der CDU/CSU — Drucksache 7/615 — wurde für erledigt erklärt.

2.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung begrüßte einhellig das Ziel der Gesetzentwürfe, den

Jugendarbeitsschutz für die mehr als 1,5 Millionen Jugendlichen, die im Arbeitsleben stehen, zu verbessern.

Hiervon ausgehend hat er materiell die Heraussetzung des Mindestalters für die Zulassung zur Arbeit im Grundsatz auf fünfzehn Jahre, der Einführung der Fünf-Tage-Woche und 40-Stunden-Woche, der damit verbundenen Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe, der Verbesserung der Freistellung an Berufsschultagen, Berufsschulpflicht und vor Prüfungen, der Ausdehnung der Nachtruhe, der Verlängerung des Urlaubs und dem Ausbau und der Verbesserung des Gesundheits- und Gefahrenschutzes beschlossen.

Aus Gründen der Praktikabilität hat der Ausschuß unter Abwägung des Jugendarbeitsschutzes einerseits und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen andererseits beschlossen, die Beschäftigung von Kindern mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten entsprechend dem Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens 138 der Internationalen Arbeitskonferenz ab dreizehn Jahren in bestimmten Bereichen zuzulassen. Außerdem hat er die Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung in den frühen Morgenstunden und in den späten Abendstunden, am Samstagen, an Sonn- und Feiertagen sowie das Verbot der Akkordarbeit vor allem in Hinblick auf die Ausbildung der Jugendlichen abweichend vom Regierungsentwurf geregelt.

In einer Vielzahl von Vorschriften, insbesondere den Formvorschriften bezweckt der Ausschuß mit seinen Beschlüssen eine Verminderung des Verwaltungsaufwandes und eine praxisgerechtere Durchführung.

Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU, die bei einzelnen Vorschriften andere als von der Mehrheit beschlossene Regelungen vorsahen, werden bei II. zu den Vorschriften im einzelnen behandelt.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

Der Bericht beschränkt sich hier auf die Beratungen der Vorschriften, die auf Anträge der Fraktionen abweichend vom Regierungsentwurf geregelt werden sollten.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Absatz 1

Die Absätze 1 und 2 des Regierungsentwurfs wurden auf Antrag der SPD- und FDP-Fraktion einstimmig im neuen Absatz 1 redaktionell zusammengefaßt, um die Vorschriften zu vereinfachen und ihre Lesbarkeit zu verbessern.

Absatz 3

Auf Antrag der SPD- und FDP-Fraktionen wurden die Worte „im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder anderer sozialer Tätigkeiten“ in Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe a einstimmig gestrichen, um spätere Auslegungsschwierigkeiten, insbesondere bei gelegentlichen, geringfügigen Hilfeleistungen in der Landwirtschaft und bei Handreichungen beim Sport, zu vermeiden. Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion, Nummer 1 entsprechend Artikel 7 des ILO-Übereinkommens Nr. 138 zu fassen, wurde von der Mehrheit abgelehnt, weil dieser Komplex bei § 5 geregelt wird.

Zu Absatz 3 Nr. 2 ist der Ausschuß davon ausgegangen, daß in landwirtschaftlichen Lebensgemeinschaften unter dem Begriff „Familienhaushalt“ Haus und Hof zu verstehen sind.

Zu § 4 (Arbeitszeit)

Durch die bei einer Gegenstimme beschlossene Änderung des Absatzes 3 Satz 2 soll sichergestellt werden, daß die Schichtzeit abweichend vom Regierungsentwurf vom Betreten des Förderkorbes bei der Einfahrt bis zum Verlassen des Förderkorbes bei der Ausfahrt gerechnet wird. Im übrigen ist die Vorschrift inhaltlich gleich.

Zu § 5 (Verbot der Beschäftigung von Kindern)**Absatz 2**

Zu Nummer 1 ging der Ausschuß davon aus, daß unter die Ausnahme auch die Mithilfe älterer Kinder bei der Aufsicht auf Abenteuerspielflächen fällt.

Absatz 2 a

Die Frage einer leichten Beschäftigung von Kindern wurde eingehend im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und in den mitbeteiligten Ausschüssen beraten. Sie hat auch einen breiten Raum in der öffentlichen Anhörung eingenommen. Maßgeblicher Gesichtspunkt war hierbei, insoweit den allseits anerkannten notwendigen Schutzzweck mit den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen einerseits und der Personensorgeberechtigten und Dritter andererseits in Einklang zu bringen.

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich im Hinblick auf Artikel 7 des Übereinkommens 138 und Artikel 7 Abs. 1 und 3 der Europäischen Sozialcharta für die Lösung in Absatz 2 a entschieden und die Ausnahme auf die Landwirtschaft, das Austragen von Zeitungen und Zeitschriften und die Handreichungen beim Sport beschränkt.

Die Minderheit des Ausschusses hat einen teils weiteren und teils engeren Vorschlag zu § 1 Abs. 3 gemacht. Enger war der Vorschlag insoweit, als er nur eine Beschäftigung durch Personensorgeberechtigte zuließ. Weiter ging der Vorschlag insoweit, als die Beschäftigung in allen Bereichen möglich sein sollte. Einig war man sich darüber, daß Ausnahmen nur für Personen über dreizehn Jahre zugelassen werden sollten. Einstimmig wurde der Ent-

schließungsantrag der Fraktionen der SPD und der FDP angenommen, die Bundesregierung aufzufordern, dem Deutschen Bundestag bis 30. April 1979 darüber zu berichten, wie sich die Neuregelung des Verbots der Beschäftigung von Kindern in den §§ 5 und 6 des Gesetzes in der Praxis bewährt, um eine notwendige Änderung des Gesetzes veranlassen zu können.

Im übrigen ist der Ausschuß davon ausgegangen, daß eine Beschäftigung für Kinder nur dann geeignet ist, wenn sie nicht mit Unfallgefahren verbunden ist (z. B. Mitfahren auf Mähreschern und anderen landwirtschaftlichen Maschinen) und durch angemessene Pausen entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes unterbrochen wird.

Mit der Begrenzung der Beschäftigung auf drei bzw. zwei Stunden täglich ist wie in § 4 Abs. 1 deren tatsächliche Dauer ohne die Ruhepausen gemeint. Bei unvorhergesehenen Wetterumstürzen kann in der Landwirtschaft ausnahmsweise auch eine längere Beschäftigung im Rahmen des sog. übergesetzlichen Notstandes, der auch der Regelung in § 21 zugrunde liegt, gerechtfertigt sein.

Zu § 6 (Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen)

Mit der auf Antrag der SPD- und FDP-Fraktion beschlossenen Einfügung des Wortes „Werbeveranstaltung“ in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und seiner Streichung in Absatz 1 Satz 2 folgte der Ausschuß einem Vorschlag des Bundesrates. Er ist jedoch davon ausgegangen, daß die Aufsichtsbehörde bei der Erteilung einer Ausnahme genehmigung, insbesondere für Werbeveranstaltungen, einen strengen Maßstab angelegt und einen Auftritt jüngerer Kinder bei Werbeveranstaltungen in den Abendstunden möglichst nicht zuläßt. Die späten Abendstunden sind in erster Linie für Musik- und Theateraufführungen gedacht.

Die Fotoaufnahmen wurde in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 neben den Filmaufnahmen ausdrücklich aufgeführt, um klarzustellen, daß auch die gestaltende Mitwirkung von Kindern bei sog. Standfotos genehmigt werden kann.

Im übrigen wurde die Vorschrift des § 6 i. d. F. der Regierungsvorlage unverändert einstimmig angenommen.

Zu § 8 (Dauer der Arbeitszeit)**Absatz 1 a**

Diese Vorschrift wurde auf Antrag der CDU/CSU-Fraktion, der einem Antrag der Koalition entsprach, einstimmig eingefügt; um den Jugendlichen eine längere zusammenhängende Freizeit aus Anlaß von Feiertagen zu ermöglichen.

Absatz 2

Ein Vorschlag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der von einem Mitglied der CDU/CSU-Fraktion als Antrag aufgenommen wurde, die Jahresgrenze von 16 Jahren zu streichen,

wurde von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt, weil eine Verlängerung der Arbeitszeit für Jugendliche unter sechzehn Jahren in diesen Fällen für nicht vertretbar angesehen wurde. Dagegen wurde der Regierungsentwurf bei einer Stimmenthaltung im übrigen einstimmig beschlossen.

Zu § 9 (Berufsschule)

Aufgrund eines einstimmig angenommenen Antrags der SPD- und FDP-Fraktion, dem sich die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU angeschlossen haben, zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 soll die Freistellung in Berufsschulwochen ebenso wie die an Berufsschultagen von einer bestimmten Unterrichtsdauer abhängig gemacht werden. In Unterschied zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 allerdings von einem planmäßigen Unterricht von 25 Stunden in der Woche. Außerdem sollen die Betriebe die Möglichkeit erhalten, den Unterrichtsstoff der Berufsschulen durch besondere Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden in der Woche zu ergänzen. Diese zwei Stunden sind in die 40-Stunden-Woche des § 9 Abs. 2 Nr. 2 mit einzurechnen.

Zu § 10 (Prüfungen und außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen)

Der Ausschuß hielt es einhellig für zweckmäßig, die Verweisung auf § 7 BBiG durch eine klar umgrenzte Vorschrift in § 10 Abs. 1 Nr. 1 zu ersetzen.

Zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 wurde eingehend erörtert, ob der Jugendliche vor allen Prüfungen, wie es die Fraktion der CDU/CSU beantragte, von der Arbeit im Betrieb freigestellt werden soll. Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß nicht jede Prüfung, sondern nur die Abschlußprüfung eine Freistellung rechtfertigt. Selbst bei der Abschlußprüfung müsse man aber zwischen dem schriftlichen und dem praktischen Teil differenzieren. Jugendliche haben vor der praktischen Abschlußprüfung oft den Wunsch, im Betrieb noch einmal praktisch zu üben, oder evtl. Vorbereitungen zu treffen. Diese Möglichkeit sollte man ihnen durch ein Freistellungsgebot auch vor der praktischen Abschlußprüfung nicht nehmen. Nachdem der Antrag der Opposition mit Mehrheit abgelehnt worden war, stimmte die Fraktion der CDU/CSU auch dem Änderungsantrag der Koalition zu.

Zu § 12 (Schichtzeit)

Mit der Festsetzung der Schichtzeit auf 11 Stunden im Gaststättengewerbe wollte der Ausschuß einhellig den besonderen Gegebenheiten in diesem Gewerbebezug, in dem heute 12stündige Schichtzeiten üblich sind, Rechnung tragen. Der Ausschuß hielt dies für vertretbar, weil hierdurch die höchstzulässige Dauer der Arbeitszeit von acht Stunden nicht verlängert wird. Außerdem hat er gleichzeitig die Sonntagsarbeit im Gaststättengewerbe in § 17 Abs. 2 Nr. 4 gestrichen.

Die Minderheit des Ausschusses hat darüber hinaus beantragt, die Schichtzeit im Gaststättengewerbe

durch eine Freizeit von mindestens drei Stunden zu unterbrechen. Die Mehrheit des Ausschusses hielt diese Klarstellung für bedenklich. Aus § 8 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 ergebe sich bereits eindeutig, daß die 11stündige Schichtzeit nur aus einer Arbeitszeit von höchstens acht Stunden und einer Pausenzeit von mindestens drei Stunden bestehen könne.

Zu § 14 (Nachtruhe)

Absatz 2

In Nummern 4 und 5 wurde der Katalog der Ausnahmen einstimmig auf Molkereien, den Bergbau und die Hüttenwerke ausgedehnt, um die Ausbildung Jugendlicher in diesen Bereichen ab 6 Uhr zu ermöglichen. Sollte im Laufe der nächsten Jahre die Ausbildung Jugendlicher vor 7 Uhr oder nach 20 Uhr in anderen Bereichen erforderlich werden, könne dies in einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 3 berücksichtigt werden.

Absatz 3

Die Fraktion der CDU/CSU beantragte, in der Nummer 2 die Worte „außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses“ zu streichen. Der Schutzzweck erfordere nach ihrer Ansicht hier keine unterschiedliche Behandlung der Jugendlichen im Berufsausbildungsverhältnis einerseits und der Jugendlichen im Arbeitsverhältnis andererseits. Die Mehrheit lehnte diese Streichung ab. Sie war der Auffassung, daß die Ausbildung Jugendlicher in mehrschichtigen Betrieben am Tage durchgeführt werden könne. Den jugendlichen Arbeitnehmern müßte dagegen die Möglichkeit erhalten bleiben, sowohl in der Frühschicht ab 6 Uhr morgens als auch in der Spätschicht bis 23 Uhr abends tätig zu sein. Andernfalls würde man in arbeitsmarktpolitisch unvertretbarer Weise die Einstellung jugendlicher Arbeitnehmer in mehrschichtigen Betrieben erheblich erschweren.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Ausnahme für die Bundespost in Nummer 3 wurde einstimmig auf Antrag aller Fraktionen gestrichen. Statt dessen wurde in Nummer 3 eine Ausnahme für Kinderheime, da die Kinder, Kleinkinder und Säuglinge oft schon vor 7 Uhr versorgt werden müßten und die erwachsenen Fachkräfte ohne die Mithilfe jugendlicher Helfer die Arbeit allein nicht bewältigen könnten, eingefügt.

Bei der Nummer 4 ist der Ausschuß davon ausgegangen, daß Arbeitgeber im Sinne dieser Vorschrift auch Melkermeister und Gutsverwalter sind.

Absätze 5 und 5 a

Hier folgte der Ausschuß auf Antrag der SPD und FDP einstimmig den Vorschlägen des Bundesrates in Nummern 13 und 14 seiner Stellungnahme. Beim Absatz 5 a ist der Ausschuß davon ausgegangen, daß die Aufsichtsbehörde Ausnahmen nur in extrem warmen Witterungsperioden erteilen wird. Unter dem Begriff „Hitzebetriebe“ hat der Ausschuß Betriebe mit besonders starker Wärmeentwicklung verstanden, z. B. Glashütten, Gießereien.

Zu § 15 (Fünf-Tage-Woche)

Die Fraktion der CDU/CSU beantragte, die §§ 15 und 16 des Regierungsentwurfs zu streichen und durch folgenden § 15 zu ersetzen:

„§ 15

(1) Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

(2) Eine Beschäftigung von mehr als fünf Tagen in der Woche ist zulässig, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Betriebsablaufs oder für die Durchführung der Berufsausbildung erforderlich ist, soweit eine Abweichung über Tarif- oder Betriebsvereinbarungen hierüber nicht vorhanden ist.

(3) Werden Jugendliche an mehr als fünf Tagen in der Woche beschäftigt, so ist ihnen die entgangene Freizeit (Absatz 1) durch Freistellung an anderen Arbeitstagen innerhalb eines Monats zu gewähren. Mindestens zwei Samstage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.“

Die Antragsteller waren der Auffassung, daß man mit einer solchen Vorschrift den jeweiligen Erfordernissen der Betriebe und der Berufsausbildung sowie den Freizeitbedürfnissen der Jugendlichen in Zusammenhang mit ihren Anträgen zu §§ 16 und 17 am besten gerecht werden könnte.

Die Mehrheit des Ausschusses lehnte diesen Antrag ab. Mit der sehr weit gefaßten Ausnahme in Absatz 2 des Antrags werde der Grundsatz der Fünf-Tage-Woche in Absatz 1 des Antrags praktisch aufgehoben. Die Fünf-Tage-Woche sollte aber aus Gründen des Gesundheitsschutzes grundsätzlich für alle Jugendlichen sichergestellt werden. Die freien Tage sollten entsprechend der Regierungsvorlage nach Möglichkeit auf den Samstag und den Sonntag gelegt werden, weil diese Tage in der Anschauung der Bevölkerung einen besonders hohen Erholungs- und Freizeitwert haben. Sollte im Laufe der nächsten Jahre die Ausbildung Jugendlicher an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen über die Ausnahmekataloge in § 16 Abs. 2, §§ 17 und 18 Abs. 2 erforderlich werden, könne dies in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfe, nach § 21 Abs. 3 zugelassen werden.

Zu § 16 (Samstagsruhe)**Absatz 2**

Die Mehrheit des Ausschusses hat den Katalog der Regierungsvorlage in Nummer 2 um die Betriebe mit offenen Verkaufsstellen, ferner durch die in den Nummern 8, 9 und 10 genannten Bereiche ergänzt, weil sie sich durch die öffentliche Anhörung und durch zahlreiche Angaben von der Notwendigkeit der Beschäftigung an Samstagen in diesen Bereichen überzeugt hat.

Durch die Umwandlung des § 16 Abs. 2 Satz 2 von einer Muß- in eine Soll-Vorschrift wollte der Ausschuß den unterschiedlichen betrieblichen Gegebenheiten Rechnung tragen. Mit der Streichung des § 16

Abs. 2 Satz 3 war jedoch eine Änderung der gegenwärtigen Situation im Friseurhandwerk nicht beabsichtigt. Auch im Gaststättengewerbe soll eine Beschäftigung an jedem Samstag möglich sein. In Betrieben mit Betriebsrat wird es Aufgabe des Betriebsrats sein, bei der Frage der Samstagsarbeit von Jugendlichen im Rahmen der Mitbestimmung des § 87 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz auf einen den Bedürfnissen der Jugendlichen angepaßte Verteilung der Arbeitszeit hinzuwirken.

Absätze 3 und 4

Zu § 16 Abs. 3 war die Mehrheit des Ausschusses ebenso wie zu der gleichen Frage in § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 der Auffassung, daß die Jugendlichen, die am Samstag, Sonntag oder Feiertag arbeiten, als Ausgleich einen von Arbeit und Berufsschule freien Ersatzruhetag erhalten sollen. Gleichzeitig wurde klargestellt, daß der Ersatzruhetag in Betrieben mit einem wöchentlichen Betriebsruhetag, z. B. im Gaststättengewerbe, auf diesen Tag gelegt werden kann.

Die Änderung des Absatzes 3 erforderte in § 16 eine redaktionelle Änderung. Der § 16 Abs. 3 Satz 2 der Regierungsvorlage wurde zu § 16 Abs. 4 verselbständigt und die darin enthaltene Ausgleichsmöglichkeit auf alle in § 16 Abs. 2 Nr. 2 genannten Bereiche ausgedehnt.

Die Fraktion der CDU/CSU lehnte diese Vorschriften wegen ihres Antrags zu § 15, der eine andere Konzeption vorsah, ab.

Zu § 17 (Sonntagsruhe)**Absatz 2**

In § 17 Abs. 2 Nr. 4 wurde zum Ausgleich für die Verlängerung der Schichtzeit die Sonntagsarbeit im Gaststättengewerbe auf Antrag der SPD und FDP mit Mehrheit gestrichen (vgl. § 12). Andererseits wurde der Katalog der Ausnahmen von der Mehrheit des Ausschusses durch die Nummern 6 und 7 ergänzt, da die Beschäftigung Jugendlicher in diesen Bereichen notwendiger Bestandteil der Ausbildung ist, z. B. des Jung-Jockeys beim Sport, der Zahnarthelferin beim ärztlichen Notdienst.

Zu Absatz 2 Satz 2 hat sich der Ausschuß für eine flexiblere Lösung der beschäftigungsfreien Sonntage ausgesprochen. Andererseits hielt der Ausschuß im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Sonntags übereinstimmend daran fest, daß mindestens zwei Sonntage im Monat beschäftigungsfrei bleiben müssen.

Absatz 3

Vgl. hierzu den Bericht zu § 16 Abs. 3.

Zu § 18 (Feiertagsruhe)**Absatz 2**

Nach der Streichung des Gaststättengewerbes in § 17 Abs. 2 Nr. 4 mußte das Gaststättengewerbe in § 18 Abs. 2 ausdrücklich genannt werden. Der Ausschuß schloß sich dem Antrag der SPD und FDP an, daß die Jugendlichen die Möglichkeit erhalten soll-

ten, an den frei gegebenen Feiertagen die besondere Art der Feiertagsarbeit im Gaststättengewerbe kennenzulernen.

Absatz 3

Vgl. hierzu den Bericht zu § 16 Abs. 3.

Zu § 19 (Urlaub)

Die CDU/CSU-Mitglieder des Ausschusses waren der Auffassung, daß die Jugendlichen in allen Altersstufen im Interesse eines besseren Gesundheitsschutzes gleichbehandelt werden sollten. Sie beantragte daher, den Urlaub für alle Jugendlichen einheitlich auf 30 Werktage, im Bergbau unter Tage einheitlich auf 33 Werktage im Jahr festzusetzen. Die Mehrheit des Ausschusses hielt an der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Staffelung des Urlaubs nach dem Alter der Jugendlichen fest. In diesem Zusammenhang wurde auf die Probleme des Übergangs von den verhältnismäßig langen Ferien in der Schule auf den kürzeren Erholungsurlaub der Erwachsenen (Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz 18 Werktage) hingewiesen.

Zu § 21 (Ausnahmen in besonderen Fällen)

Absatz 1

Der Ausschuß war zu dieser Vorschrift der Auffassung, daß die Einbringung der Ernte vor dem Unwetter als Notfall anzusehen ist.

Absatz 3

Der Ausschuß wollte mit dieser auf Antrag der SPD und FDP einstimmig beschlossenen Ermächtigung die Möglichkeit schaffen, die Ausnahmekataloge zur Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit durch Rechtsverordnung zu erweitern, wenn dies die Berufsausbildung für weitere Ausbildungsberufe erfordert.

Zu § 22 (Gefährliche Arbeiten)

Absatz 2

Einstimmig beschloß der Ausschuß auf Antrag der SPD und FDP, mit der hier vorgesehenen Änderung der Verweisung in Satz 1 die Ausbildung Jugendlicher über 16 Jahre in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 zu erleichtern.

Bei der Streichung der Nummer 3 und der Anfügung des Satzes 2 hat der Ausschuß berücksichtigt, daß das Arbeitssicherheitsgesetz in kleineren Betrieben durch Unfallverhütungsvorschriften noch nicht umgesetzt ist. Auch sie müßten jedoch die Möglichkeit haben, die Ausnahme in Absatz 2 in Anspruch zu nehmen.

Zu § 23 (Akkordarbeit; tempoabhängige Arbeiten)

Die Thematik dieser Vorschrift war Gegenstand eingehender Erörterungen auch in der Anhörung der Sachverständigen. Um die hierbei erkennbaren

möglichen Auslegungsschwierigkeiten des Regierungsentwurfs zu vermeiden, haben sowohl die Koalitionsfraktionen als auch die Opposition Änderungsanträge gestellt, die sich mehr am geltenden Recht orientierten.

Absatz 1

Mit Mehrheit nahm der Ausschuß den Antrag der SPD und FDP an, die Nummer 1 in der z. Z. geltenden Fassung des § 38 Nr. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu belassen und in Nummer 3 die Worte „das Arbeitstempo“ durch die Worte „ihr Arbeitstempo“ zu ersetzen. Nummer 2 des Regierungsentwurfs ist dagegen nach Meinung der Koalition erforderlich, weil Jugendliche in Akkordgruppen Erwachsener zwangsläufig unter Leistungsdruck gesetzt würden. Der Änderungsantrag der CDU/CSU, der den Nummern 1 und 3 des Koalitionsantrags entsprach, aber Nummer 2 nicht enthielt, wurde abgelehnt. Dieser Antrag der Opposition stand in Zusammenhang mit ihrem Änderungsantrag zu Absatz 2, der ein abweichendes Ausnahmeverfahren vorsah.

Absatz 2

Mit Mehrheit entschied sich der Ausschuß infolge der Entscheidung zugunsten der Nummer 2 in Absatz 1 dafür, in Absatz 2 die notwendigen Ausnahmen für die Berufsausbildung und für die Zeit danach vorzusehen. Die Ausnahme in § 27 Abs. 3 allein erschien für die Berufsausbildung nicht ausreichend.

Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion zu Absatz 2 wurde abgelehnt. In ihm waren behördliche Ausnahmen aus Gründen der Berufsausbildung vom gesamten Absatz 1 vorgesehen. Die Mehrheit hat in Einklang mit der Regierungsvorlage die Auffassung vertreten, daß eine Ausbildung in der Form des Absatzes 1 Nr. 1 nicht durchgeführt werden sollte. Für die Fälle des Absatzes 1 Nr. 3 reiche die Ausnahme in § 27 Abs. 3 der Regierungsvorlage aus.

Einstimmig folgte der Ausschuß auf Antrag der SPD und FDP in Absatz 2 dem Vorschlag des Bundesrats in Nummer 24 seiner Stellungnahme zu folgen. Dabei hat er auch die Bedenken der Bundesregierung in Nummer 24 ihrer Gegenäußerung berücksichtigt.

Zu § 25 (Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen)

Redaktionelle Änderung.

Zu § 26 (Ermächtigungen)

Die Änderung in Nummer 1 erfolgte einstimmig auf Antrag von SPD und FDP, die den Vorschlag des Bundesrates in Nummer 25 seiner Stellungnahme aufgriffen.

Zu § 32 (Erstuntersuchung)

Einstimmig stimmte der Ausschuß einem Antrag der SPD und FDP zu, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates die Frist von sechs Monaten auf neun Monate in Absatz 1 Nr. 1 auszudehnen.

Zu § 33 und 34 (Erste und weitere Nachuntersuchungen)

Die Fraktion der CDU/CSU hatte beantragt, eine zwingende Nachuntersuchung erst nach zwei Jahren vorzuschreiben. Hiervon ausgehend sollten die Bestimmungen der §§ 33 und 34, die eine andere Reihenfolge von obligatorischer erster Nachuntersuchung und fakultativer weiterer Nachuntersuchungen vorsah, neu gefaßt werden.

Demgegenüber vertraten die Fraktionen der SPD und FDP die Meinung, daß sich die zwingende Nachuntersuchung nach einem Jahr entsprechend dem bisherigen Recht bewährt habe. Jedoch müsse man für eine bessere Einhaltung der Bestimmungen sorgen, wie dies durch die Vorschriften der §§ 63 und 64 Nr. 1 Buchstabe b beabsichtigt sei. Ein Antrag der SPD und FDP, § 33 Abs. 1 Satz 2 und § 34 Satz 2 in eine Sollvorschrift umzuwandeln, um den Verwaltungsaufwand in den Betrieben möglichst niedrig zu halten, fand nicht die Zustimmung der Opposition, da sie hier ein anderes Konzept verfolgte.

Ein Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und FDP zu § 33 wurde mit Mehrheit angenommen, § 33 im ganzen jedoch einstimmig beschlossen. Der Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion zu § 34 wurde abgelehnt, der Antrag der SPD- und FDP-Fraktion gegen 2 Gegenstimmen der Mitglieder der CDU/CSU angenommen. Die Abstimmung über § 34 im ganzen erfolgte einstimmig.

Zu §§ 40 und 41 (Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk, Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigung)

Diese Änderungen erfolgten einstimmig auf Antrag der SPD- und FDP-Fraktion. Sie zielen auf eine Verminderung des betrieblichen Verwaltungsaufwandes ab.

Zu §§ 42 bis 46

Bei der Aussprache zu § 46 Abs. 2 war der Ausschuß einheitlich der Auffassung, daß durch die Koppelung von Untersuchungen die freie Arztwahl nicht beeinträchtigt wird.

Ein Antrag der CDU/CSU, entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates einen § 45 a einzufügen, der eine Bundesstatistik der ärztlichen Jugendarbeitsschutzuntersuchungen vorsah, wurde abgelehnt. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich hierbei den Bedenken der Bundesregierung gegen den Vorschlag des Bundesrates angeschlossen.

Zu §§ 47 bis 51 (Aushänge und Verzeichnisse)

Diese auf Antrag von SPD und FDP einstimmig beschlossenen Änderungen sollen den Verwaltungsaufwand möglichst niedrig halten.

Zu §§ 52, 52 a und 53 (Aufsicht)

Auf Antrag der SPD und FDP übernahm der Ausschuß einstimmig die Änderungsvorschläge des Bundesrates in Nummern 31 bis 33 seiner Stellungnahme.

Zu §§ 55 und 56 (Bildung der Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz)

Bei den Beratungen dieser Vorschriften wurden unterschiedliche Auffassungen zur Frage des Vorsitzes in den Jugendarbeitsschutzausschüssen vertreten. Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion waren der Meinung, daß aus Gründen der Praktikabilität und einer besseren Information der Vorsitz im Landesausschuß einem Vertreter der obersten Landesbehörde und der Vorsitz im Ausschuß bei der Aufsichtsbehörde dem Leiter dieser Behörde übertragen werden sollte. Dieses Anliegen entspricht auch den Vorschlägen des Bundesrates.

Die Mehrheit des Ausschusses hat diese Anträge abgelehnt. Sie war der Auffassung, daß der Vorsitzende der jeweiligen Jugendarbeitsschutzausschüsse entsprechend der Regierungsvorlage aus der Mitte der Mitglieder diese Ausschüsse gewählt werden sollte. Dabei hat sie auch die inzwischen bekanntgewordenen Bestrebungen in den Ländern berücksichtigt, Beiräte für den gesamten Arbeitsschutz bei den Gewerbeaufsichtsämtern einzurichten. Sie ist der Auffassung, daß die Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz in den Beiräten in geeigneter Form berücksichtigt werden können. Auch der Antrag der Opposition hinsichtlich der Zusammensetzung des Landesausschusses wurde abgelehnt, der u. a. die Berufung eines jugendlichen Arbeitnehmers vorsah.

Nach Ablehnung der jeweiligen Änderungsanträge der CDU/CSU-Fraktion stimmte der Ausschuß einstimmig für die Annahme des Regierungsentwurfs.

Zu § 57 (Aufgaben der Ausschüsse)

Die in dieser Vorschrift vorgenommenen Änderungen erfolgten einstimmig auf Antrag der SPD- und FDP-Fraktion.

Absatz 1

Der Ausschuß ist hier dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 36 seiner Stellungnahme gefolgt.

Absatz 2

An dieser Stelle wollte der Ausschuß deutlich machen, daß die oberste Landesbehörde dem Landesausschuß nicht nur Gelegenheit zur Stellungnahme geben, sondern ihn in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beteiligen soll.

Zu §§ 58 und 59 (Straf- und Bußgeldvorschriften)

Auf Antrag der SPD- und FDP-Fraktion folgte hier der Ausschuß bei einer Gegenstimme zu § 58 den Vorschlägen des Bundesrates in Nummern 37 bis 41 und Nummern 43 bis 44, soweit ihnen die Bundesregierung zugestimmt hat. Im übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aus den vorangehenden Änderungen.

Zu § 61 (Beschäftigung von Jugendlichen auf Kauf-
fahrteischiffen)

Die Änderungsbeschlüsse erfolgten einstimmig auf Antrag der Koalition. Die Änderung der Verweisung in § 94 Abs. 2 Satz 2 des Seemannsgesetzes entspricht der Änderung der Verweisung in § 22 Abs. 2.

Zu § 62 (Beschäftigung im Vollzug einer Freiheits-
entziehung)

Der Ausschuß hat einhellig in der Aussprache an dem Ziel festgehalten, das Leben im Jugendstrafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen. Andererseits hat er die Bedenken des Bundesrates berücksichtigt und durch die Umformulierung des § 62 klargestellt, wann und in welcher Form die besonderen Verhältnisse des Freiheitsentzugs die Anwendung des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Strafvollzug zulassen bzw. nicht zulassen.

Zu §§ 63 und 64 (Änderung des Berufsbildungs-
gesetzes und der Handwerksord-
nung)

Die Änderungen erfolgten einstimmig auf Antrag der SPD- und FDP-Fraktion in Nummer 1.

In Nummer 1 Buchstabe b beider Vorschriften hat der Ausschuß das Wort „Aufforderung“ jeweils durch das Wort „Anmeldung“ ersetzt, damit die Kammern verwaltungsmäßig möglichst zuverlässig und praktikabel prüfen können, ob die ärztliche Bescheinigung vorgelegt ist.

Zu § 66 (Änderung des Beamtenrechtsrahmengeset-
zes)

Mit Mehrheit folgte der Ausschuß auf Antrag der SPD und FDP den Vorschlägen des Bundesrates, Absätze 1 und 6 zu ändern. Absatz 4 enthält lediglich eine Berichtigung.

Ein Antrag der CDU/CSU wurde abgelehnt. Der Antrag sah vor, die Vorschrift des Absatzes 6 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu streichen, da die darin enthaltene Ausnahme für den Polizeivollzugsdienst nicht notwendig seien. Die Frage wurde eingehend erörtert. Die Mehrheit des Ausschusses war der Auffassung, daß den verfassungspolitischen Bedenken des Bundesrates Rechnung getragen werden sollte. Im übrigen handele es sich nicht um eine Ausnahme vom Jugendarbeitsschutzgesetz, sondern lediglich um eine für die Länder vorgesehene Ermächtigung, die für die Ausbildung der jugendlichen Polizeivollzugsbeamten sinnvoll sein könne.

Zu §§ 66 a und 66 b (Änderung des Bundeszentral-
registergesetzes und der Ge-
werbeordnung)

Die auf Antrag der SPD und FDP beschlossene Einfügung dieser Vorschriften erfolgte bei § 66 a gegen die Stimmen der Opposition und § 66 b einstimmig.

Mit der Einfügung dieser Vorschriften hat der Ausschuß die in der Zwischenzeit durchgeführten Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes und der Gewerbeordnung sowie die Neufassung des § 27 Abs. 2 berücksichtigt.

Zu § 67 (Änderung von Verordnungen)

Der Ausschuß hat hier die Folgeänderungen aus der in der Zwischenzeit erlassenen Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2483) und die Neufassung der Arbeitsstoffverordnung vom 8. September 1975 (BGBl. I S. 2493) berücksichtigt.

Zu § 67 a (Änderung des Gesetzes über Betriebs-
ärzte, Sicherheitsingenieure und andere
Fachkräfte für Arbeitssicherheit)

Auf Antrag von SPD und FDP hat der Ausschuß einmütig den § 13 Abs. 1 des Arbeitssicherheitsgesetzes gestrichen und die aus dieser Streichung sich ergebenden Folgeänderungen berücksichtigt. Die in § 13 Abs. 1 des Arbeitssicherheitsgesetzes festgelegte Mitteilungspflicht erschien dem Ausschuß nicht mehr notwendig, weil inzwischen Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeitssicherheitsgesetz erlassen worden sind. Auf den Verwaltungsaufwand für Betriebe und Behörden, den diese Mitteilungen zur Folge hatten, könne daher nunmehr verzichtet werden.

Zu § 69 (Inkrafttreten)**Absatz 1**

Der Ausschuß hatte einhellig den Wunsch, das Gesetz am 1. Mai 1976 in Kraft zu setzen.

Absatz 2

Der Ausschuß war der Auffassung, daß das Jugendarbeitsschutzgesetz von 1938 nun auch in den Restbestimmungen außer Kraft gesetzt werden kann, da die noch geltenden Verordnungen bis auf eine am 1. Dezember 1976 auf Grund der Arbeitsstättenverordnung und der Arbeitsstoffverordnung außer Kraft treten werden.

Die Nummer 1 des Absatzes 2 enthält lediglich eine redaktionelle Änderung.

Bonn, den 5. Januar 1976

Urbaniak

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

- I. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz — JArbSchG) — Drucksache 7/2305 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- II. den Gesetzentwurf der Abgeordneten Rollmann, Braun, Orgaß, Franke (Osnabrück), Kroll-Schlüter, Frau Stommel, Josten, Nordlohne, Müller (Remscheid) und Genossen zur Reform des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) — Drucksache 7/615 — für erledigt zu erklären;
- III. die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären;
- IV. folgende EntschlieÙung anzunehmen:
Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 30. April 1979 darüber zu berichten, wie sich die Neuregelung des Verbots der Beschäftigung von Kindern in den §§ 5 und 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der Praxis bewährt hat.

Bonn, den 10. Dezember 1975

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	Urbanik
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zum Schutze der arbeitenden Jugend
(Jugendarbeitsschutzgesetz — JArbSchG —)
— Drucksache 7/2305 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz — JArbSchG —)

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz — JArbSchG —)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§.1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, in der Berufsausbildung.

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,

1. in der Berufsausbildung,
2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,

Absatz 2 entfällt

1. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
2. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern oder Heimarbeitern ähnlich sind,
3. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht

(3) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich
 - a) aus Gefälligkeit im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder anderer sozialer Tätigkeiten,
 - b) auf Grund familienrechtlicher Vorschriften,
 - c) in Einrichtungen der Jugendhilfe,

1. für geringfügige Hilfeleistungen, soweit sie gelegentlich
 - a) aus Gefälligkeit,
 - b) unverändert
 - c) unverändert

Entwurf

- d) in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter erbracht werden,
2. für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

§ 2

Kind, Jugendlicher

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

(2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Arbeitgeber

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Kind oder einen Jugendlichen gemäß § 1 beschäftigt.

§ 4

Arbeitszeit

(1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (§ 11).

(2) Schichtzeit ist die tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen (§ 11).

(3) Im Bergbau unter Tage gilt die Schichtzeit als Arbeitszeit. Sie wird gerechnet *vom Beginn der Seilfahrt* bei der Einfahrt bis zum *Wiederbeginn der Seilfahrt* bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Beschäftigten in das Stollenmundloch bis zum Wiederaustritt *aus dem Stollenmundloch*.

(4) Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist als Woche die Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag zugrunde zu legen. Die Arbeitszeit, die an einem Werktag infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.

(5) Wird ein Kind oder ein Jugendlicher von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so werden die Arbeits- und Schichtzeiten sowie die Arbeitstage zusammengerechnet.

Zweiter Abschnitt

Beschäftigung von Kindern

§ 5

Verbot der Beschäftigung von Kindern

(1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1 und 3) ist verboten.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- d) unverändert
- erbracht werden,
2. unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

Arbeitszeit

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Im Bergbau unter Tage gilt die Schichtzeit als Arbeitszeit. Sie wird gerechnet **vom Betreten des Förderkorbes** bei der Einfahrt bis zum **Verlassen des Förderkorbes** bei der Ausfahrt oder vom Eintritt des einzelnen Beschäftigten in das Stollenmundloch bis zu seinem Wiederaustritt.

(4) unverändert

(5) unverändert

Zweiter Abschnitt

Beschäftigung von Kindern

§ 5

Verbot der Beschäftigung von Kindern

(1) unverändert

Entwurf

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern

1. zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
2. im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht,
3. in Erfüllung einer richterlichen Weisung.

Auf die Beschäftigung finden § 7 Abs. 2 Nr. 2 und §§ 9 bis 46 entsprechende Anwendung.

§ 6

Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, daß

1. bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr,
2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger und bei Filmaufnahmen
 - a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,
 - b) Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr

gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabaretts, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben, auf *Werbeveranstaltungen* sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) **unverändert**

(2 a) Das Verbot des Absatzes 1 gilt ferner nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre

- 1. durch Personensorgeberechtigte in der Landwirtschaft bis zu drei Stunden täglich,**
- 2. mit Einwilligung der Personensorgeberechtigten**
 - a) bei der Ernte bis zu drei Stunden werktäglich,**
 - b) mit dem Austragen von Zeitungen und Zeitschriften bis zu zwei Stunden werktäglich oder**
 - c) mit Handreichungen beim Sport bis zu zwei Stunden täglich,**

soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Die Kinder dürfen nicht zwischen 18 und 8 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts beschäftigt werden. Das Fortkommen in der Schule darf durch die Beschäftigung nicht beeinträchtigt werden.

(3) **unverändert**

§ 6

Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, daß

- 1. unverändert**
- 2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen**
 - a) unverändert**
 - b) unverändert**

gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabaretts, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Aufsichtsbehörde darf nach Anhörung des zuständigen Jugendamtes die Beschäftigung nur bewilligen, wenn

(2) unverändert

1. die Personensorgeberechtigten in die Beschäftigung schriftlich eingewilligt haben,
2. der Aufsichtsbehörde eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen,
3. die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind,
4. Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes bei der Beschäftigung sichergestellt sind,
5. nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten wird,
6. das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt,

(3) unverändert

1. wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tage das Kind beschäftigt werden darf,
2. Dauer und Lage der Ruhepausen,
3. die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte.

(4) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist dem Arbeitgeber schriftlich bekanntzugeben. Er darf das Kind erst nach Empfang des Bewilligungsbescheides beschäftigen.

(4) unverändert

Dritter Abschnitt Beschäftigung Jugendlicher

Dritter Abschnitt Beschäftigung Jugendlicher

ERSTER TITEL Mindestalter für die Beschäftigung

ERSTER TITEL Mindestalter für die Beschäftigung

§ 7

Mindestalter für die Beschäftigung

§ 7

unverändert

(1) Die Beschäftigung Jugendlicher unter 15 Jahren ist verboten.

(2) Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, aber noch nicht 15 Jahre alt sind, dürfen

1. im Berufsausbildungsverhältnis,
2. außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich

beschäftigt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ZWEITER TITEL

Arbeitszeit und Freizeit

ZWEITER TITEL

Arbeitszeit und Freizeit

§ 8

Dauer der Arbeitszeit

§ 8

Dauer der Arbeitszeit

(1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

(1) unverändert

(2) In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden.

(1a) Wenn in Verbindung mit Feiertagen an Werktagen nicht gearbeitet wird, damit die Beschäftigten eine längere zusammenhängende Freizeit haben, so darf die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage von fünf zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen nur dergestalt verteilt werden, daß die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt dieser fünf Wochen 40 Stunden nicht überschreitet. Die tägliche Arbeitszeit darf hierbei acht-einhalb Stunden nicht überschreiten.

(2) unverändert

§ 9

Berufsschule

§ 9

Berufsschule

(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen

(1) unverändert

1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht,
2. an Berufsschultagen mit einer Unterrichtszeit einschließlich der Pausen von mindestens fünf Stunden,
3. in Berufsschulwochen mit Blockunterricht an mindestens fünf Tagen.

1. unverändert
2. unverändert

3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

(2) unverändert

1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,
2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,
3. im übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.

(3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

(3) unverändert

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Beschäftigung von Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind.

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 10

**Prüfungen und außerbetriebliche
Ausbildungsmaßnahmen**

Die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, für die der Jugendliche nach § 7 des Berufsbildungsgesetzes freizustellen ist, wird als Arbeitszeit angerechnet. Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

§ 11

Ruhepausen, Aufenthaltsräume

(1) Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(3) In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig mehr als 10 Jugendliche in einem organisatorisch oder räumlich abgegrenzten Betriebsteil beschäftigt werden, sind für den Aufenthalt während der Pausen besondere Aufenthaltsräume für Jugendliche bereitzustellen, es sei denn, daß durch Betriebs- oder Dienstvereinbarungen etwas anderes vereinbart ist. In anderen Betrieben und Verwaltungen sollen nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder in der warmen Jahreszeit Plätze im Freien bereitgestellt werden.

(4) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für den Bergbau unter Tage.

§ 10

**Prüfungen und außerbetriebliche
Ausbildungsmaßnahmen****(1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen**

1. für die Teilnahme an Prüfungen und Ausbildungsmaßnahmen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind,
2. an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlußprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

(2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet

1. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 1 mit der Zeit der Teilnahme einschließlich der Pausen,
2. die Freistellung nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden.

Ein Entgeltausfall darf nicht eintreten.

§ 11

Ruhepausen, Aufenthaltsräume**(1) unverändert****(2) unverändert****(3) unverändert****(4) unverändert****(5) unverändert**

Entwurf

§ 12

Schichtzeit

Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit (§ 4 Abs. 2) 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden nicht überschreiten.

§ 13

Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 14

Nachtruhe

(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

(2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen, soweit es zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,

1. im Gaststättengewerbe bis 22 Uhr,
2. in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr,
3. in der Binnenfischerei ab 5 Uhr

ausgebildet werden.

(3) Jugendliche über 16 Jahre dürfen

1. in Familienbetrieben des Schaustellergewerbes bis 22 Uhr,
2. in mehrschichtigen Betrieben ab 6 Uhr und bis 23 Uhr außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses,
3. im Postbetriebsdienst der Deutschen Bundespost ab 6 Uhr,
4. in der Landwirtschaft, wenn sie vom Arbeitgeber in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, mit dem Melken von Vieh ab 5 Uhr

beschäftigt werden.

(4) An dem einem Berufsschultag unmittelbar vorangehenden Tag dürfen Jugendliche auch nach Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 und 2 nicht nach 20 Uhr beschäftigt werden, wenn der Berufsschulunterricht am Berufsschultag vor 9 Uhr beginnt.

(5) Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen in Betrieben, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen vor 7 Uhr beginnt oder nach 20 Uhr endet, Jugendliche ab 6 Uhr oder bis 21 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 12

Schichtzeit

Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit (§ 4 Abs. 2) 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden, **im Gaststättengewerbe 11 Stunden** nicht überschreiten.

§ 13

Tägliche Freizeit

unverändert

§ 14

Nachtruhe

(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

(2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen, soweit es zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,

1. unverändert
 2. unverändert
 3. unverändert
 4. **in Molkereien ab 6 Uhr,**
 5. **im Bergbau und in Hüttenwerken ab 6 Uhr**
- ausgebildet werden.

(3) Jugendliche über 16 Jahre dürfen

1. unverändert
2. unverändert
3. **in Kinderheimen ab 6 Uhr,**
4. in der Landwirtschaft, wenn sie vom Arbeitgeber in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, mit dem Melken ab 5 Uhr

beschäftigt werden.

(4) unverändert

(5) Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen in Betrieben, in denen die übliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen vor 7 Uhr beginnt oder nach 20 Uhr endet, Jugendliche ab 6 Uhr oder bis 21 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können. **Nach vorheriger Anzeige an die Aufsichtsbehörde dürfen ferner in mehrschichtigen Betrieben**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Jugendliche über 16 Jahre außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr beschäftigt werden, soweit sie hierdurch unnötige Wartezeiten vermeiden können.

(5 a) Die Aufsichtsbehörde kann bewilligen, daß Jugendliche in Betrieben, in denen die Beschäftigten in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze ausgesetzt sind, in der warmen Jahreszeit ab 5 Uhr beschäftigt werden.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, daß Jugendliche

bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen,

bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger und bei Filmaufnahmen

bis 23 Uhr gestaltend mitwirken. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen, bei denen die Anwesenheit Jugendlicher nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden darf. Nach Beendigung der Tätigkeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden beschäftigt werden.

(6) unverändert

§ 15

Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

§ 15

unverändert

§ 16

Samstagsruhe

(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
3. im Verkehrswesen,
4. in der Landwirtschaft und Tierpflege,
5. im Familienhaushalt,
6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger und bei Filmaufnahmen.

§ 16

Samstagsruhe

(1) unverändert

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in offenen Verkaufsstellen, **in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen**, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger **sowie** bei Film- und Fotoaufnahmen

Entwurf

Mindestens zwei Samstage im Monat *müssen* beschäftigungsfrei bleiben. *Dies gilt nicht im Friseurhandwerk.*

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. Können Jugendliche in offenen Verkaufsstellen am Samstag wegen des 14 Uhr-Ladenschlusses (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 des Ladenschlußgesetzes) nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tage bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach *Satz 1* freizustellen sind.

§ 17

Sonntagsruhe

(1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in der Landwirtschaft und Tierpflege mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
3. im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
4. im *Gaststätten- und Schaustellergewerbe*,
5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen).

Mindestens jeder zweite Sonntag *muß* beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
9. beim Sport,
10. im ärztlichen Notdienst.

Mindestens zwei Samstage im Monat **sollen** beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen **berufsschulfreien** Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. **In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.**

(4) Können Jugendliche **in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2** am Samstag wegen des 14-Uhr-Ladenschlusses (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 des Ladenschlußgesetzes) nicht acht Stunden beschäftigt werden, kann der Unterschied zwischen der tatsächlichen und der nach § 8 Abs. 1 höchstzulässigen Arbeitszeit an dem Tage bis 13 Uhr ausgeglichen werden, an dem die Jugendlichen nach **Absatz 3 Satz 1** freizustellen sind.

§ 17

Sonntagsruhe

(1) **unverändert**

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur

1. **unverändert**
2. **unverändert**
3. **unverändert**
4. im Schaustellergewerbe
5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
6. **beim Sport,**
7. **im ärztlichen Notdienst.**

Jeder zweite Sonntag **soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen** beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Sonntag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen **berufsschulfreien** Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. **In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tage keinen Berufsschulunterricht haben.**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 18

§ 18

Feiertagsruhe

Feiertagsruhe

(1) Am 24. und 31. Dezember nach 14 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(1) unverändert

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2, ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an gesetzlichen Feiertagen in den Fällen des § 17 Abs. 2 **und im Gaststättengewerbe**, ausgenommen am 25. Dezember, am 1. Januar, am ersten Osterfeiertag und am 1. Mai.

(3) Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem Arbeitstag *in* derselben oder in der folgenden Woche freizustellen.

(3) Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist der Jugendliche an einem **anderen berufsschulfreien** Arbeitstag derselben oder der folgenden Woche freizustellen. **In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tage erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.**

§ 19

§ 19

Urlaub

unverändert

(1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.

(2) Der Urlaub beträgt jährlich

1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Jugendliche, die im Bergbau unter Tage beschäftigt werden, erhalten in jeder Altersgruppe einen zusätzlichen Urlaub von drei Werktagen.

(3) Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden. Soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(4) Im übrigen gelten für den Urlaub der Jugendlichen § 3 Abs. 2, §§ 4 bis 12 und § 13 Abs. 3 des Bundesurlaubsgesetzes. Der Auftraggeber oder Zwischenmeister hat jedoch abweichend von § 12 Nr. 1 des Bundesurlaubsgesetzes den jugendlichen Heimarbeitern für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub entsprechend Absatz 2 zu gewähren; das Urlaubsentgelt der jugendlichen Heimarbeiter beträgt bei einem Urlaub von 30 Werktagen 11,6 vom Hundert, bei einem Urlaub von 27 Werktagen 10,3 vom Hundert und bei einem Urlaub von 25 Werktagen 9,5 vom Hundert.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 20

§ 20

Binnenschifffahrt

unverändert

In der Binnenschifffahrt gelten folgende Abweichungen:

1. Abweichend von § 12 darf die Schichtzeit Jugendlicher über 16 Jahre während der Fahrt bis auf 14 Stunden täglich ausgedehnt werden, wenn ihre Arbeitszeit sechs Stunden täglich nicht überschreitet. Ihre tägliche Freizeit kann abweichend von § 13 der Ausdehnung der Schichtzeit entsprechend bis auf 10 Stunden verkürzt werden.
2. Abweichend von § 14 Abs. 1 dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Fahrt ab 6 Uhr und bis 22 Uhr ausgebildet werden, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist.
3. Abweichend von §§ 15, 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 dürfen Jugendliche an jedem Tag der Woche beschäftigt werden, jedoch nicht am 24. Dezember, an den Weihnachtsfeiertagen, am 31. Dezember, am 1. Januar, an den Osterfeiertagen und am 1. Mai. Für die Beschäftigung an einem Samstag, Sonntag und an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist ihnen je ein freier Tag zu gewähren. Diese freien Tage sind den Jugendlichen in Verbindung mit anderen freien Tagen zu gewähren, spätestens, wenn ihnen 10 freie Tage zustehen.

§ 21

§ 21

Ausnahmen in Notfällen**Ausnahmen in besonderen Fällen**

(1) §§ 8 und 11 bis 18 finden keine Anwendung auf die Beschäftigung Jugendlicher mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten in Notfällen, soweit erwachsene Beschäftigte nicht zur Verfügung stehen.

(1) unverändert

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 über die Arbeitszeit des § 8 hinaus Mehrarbeit geleistet, so ist sie durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb der folgenden drei Wochen auszugleichen.

(2) unverändert

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Interesse der Berufsausbildung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Ausnahmen von den Beschäftigungsverboten in § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 zulassen, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles der Jugendlichen erforderlich ist und eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

Entwurf

DRITTER TITEL

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

§ 22

Gefährliche Arbeiten

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen,
2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen ausgesetzt sind.

(2) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit

1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
3. die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt ist.

§ 23

**Arbeiten mit Lohnanreiz;
tempoabhängige Arbeiten**

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, bei denen die Höhe ihres Entgelts vom Ergebnis ihrer Arbeit abhängt,
2. in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, deren Entgelt vom Ergebnis ihrer Arbeit abhängt,
3. mit Arbeiten, bei denen das Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

DRITTER TITEL

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

§ 22

Gefährliche Arbeiten

(1) unverändert

(2) Absatz 1 Nr. 3 bis 5 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit

1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und
2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

Nummer 3 entfällt

Werden sie in einem Betrieb beschäftigt, für den ein Betriebsarzt oder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit verpflichtet ist, muß ihre betriebsärztliche oder sicherheitstechnische Betreuung sichergestellt sein.

§ 23

**Akkordarbeit;
tempoabhängige Arbeiten**

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Akkordarbeit und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann,
2. in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern, die mit Arbeiten nach Nummer 1 beschäftigt werden,
3. mit Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher,

1. soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist
oder

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 24
Arbeiten unter Tage

(1) Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten unter Tage beschäftigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 und 3 vorliegen.

§ 25

Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbilder oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach § 109 h — im Land Berlin nach § 141 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1083) —, §§ 170 d, 174 bis 184 b, 223 b des Strafgesetzbuches.
4. wegen einer Straftat nach §§ 11, 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder
5. wegen einer Straftat nach § 21 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften oder nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

2. wenn sie eine Berufsausbildung für diese Beschäftigung abgeschlossen haben

und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

§ 24

Arbeiten unter Tage

(1) unverändert

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über 16 Jahre,

1. soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
2. wenn sie eine Berufsausbildung für die Beschäftigung unter Tage abgeschlossen haben oder
3. wenn sie an einer von der Bergbehörde genehmigten Ausbildungsmaßnahme für Bergjugenarbeiter teilnehmen oder teilgenommen haben

und ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist.

§ 25

Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. unverändert
2. unverändert
3. wegen einer Straftat nach § 109 h — im Land Berlin nach § 141 in der Fassung des Artikels 324 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),
4. unverändert
5. unverändert

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

Entwurf

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch für Personen, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 bis 4 wenigstens dreimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist. Eine Geldbuße bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tage ihrer rechtskräftigen Festsetzung fünf Jahre verstrichen sind.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 und 2 gilt nicht für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 26

Ermächtigungen

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Arbeiten nach § 22 Abs. 1 und §§ 23 und 24 näher bestimmen,
2. über die Beschäftigungsverbote in den §§ 22 bis 25 hinaus die Beschäftigung Jugendlicher in bestimmten Betriebsarten oder mit bestimmten Arbeiten verbieten oder beschränken, wenn sie bei diesen Arbeiten infolge ihres Entwicklungsstandes in besonderem Maße Gefahren ausgesetzt sind oder wenn das Verbot oder die Beschränkung der Beschäftigung infolge der technischen Entwicklung oder neuer arbeitsmedizinischer oder sicherheitstechnischer Erkenntnisse notwendig ist.

§ 27

Behördliche Anordnungen und Ausnahmen

(1) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen feststellen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen der §§ 22 bis 24 oder einer Rechtsverordnung nach § 26 fällt. Sie kann in Einzelfällen die Beschäftigung Jugendlicher mit bestimmten Arbeiten über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen der §§ 22 bis 24 und einer Rechtsverordnung nach § 26 hinaus verbieten oder beschränken, wenn diese Arbeiten mit Gefahren für Leben, Gesundheit oder für die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung der Jugendlichen verbunden sind.

(2) Die zuständige Behörde kann

1. den Personen, die die Pflichten, die ihnen kraft Gesetzes zugunsten der von ihnen beschäftigten, beaufsichtigten, angewiesenen oder auszubildenden Kinder und Jugendlichen obliegen, wiederholt oder gröblich verletzt haben,
2. den Personen, gegen die Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zur Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 26

Ermächtigungen

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. **die für Jugendliche unter 15 Jahren geeigneten und leichten Tätigkeiten nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 und die Arbeiten nach § 22 Abs. 1 und §§ 23 und 24 näher bestimmen.**
2. unverändert

§ 27

Behördliche Anordnungen und Ausnahmen

(1) unverändert

(2) Die zuständige Behörde kann

1. den Personen, die die Pflichten, die ihnen kraft Gesetzes zugunsten der von ihnen beschäftigten, beaufsichtigten, angewiesenen oder auszubildenden Kinder und Jugendlichen obliegen, wiederholt oder gröblich verletzt haben,
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Kindern und Jugendlichen ungeeignet erscheinen lassen,

verbieten, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen oder im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 zu beaufsichtigen, anzuweisen oder auszubilden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von § 23 Nr. 2 und 3 für Jugendliche über 16 Jahre bewilligen,

1. wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo eine Beeinträchtigung der Gesundheit oder der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung des Jugendlichen nicht befürchten lassen und
2. wenn eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen.

VIERTER TITEL

Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

§ 28

Menschengerechte Gestaltung der Arbeit

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Arbeitsstätte einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, die zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung der Jugendlichen erforderlich sind. Hierbei sind das mangelnde Sicherheitsbewußtsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen der Arbeitgeber zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten zu treffen hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann in Einzelfällen anordnen, welche Vorkehrungen und Maßnahmen zur Durchführung des Absatzes 1 oder einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gemäß Absatz 2 erlassenen Verordnung zu treffen sind.

§ 29

Unterweisung über Gefahren

(1) Der Arbeitgeber hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung

verbieten, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen oder im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 zu beaufsichtigen, anzuweisen oder auszubilden.

(3) unverändert

VIERTER TITEL

Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

§ 28

unverändert

§ 29

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen oder gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen.

(2) Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich, zu wiederholen.

§ 30

Häusliche Gemeinschaft

(1) Hat der Arbeitgeber einen Jugendlichen in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so muß er

1. ihm eine Unterkunft zur Verfügung stellen und dafür sorgen, daß sie so beschaffen, ausgestattet und belegt ist und so benutzt wird, daß die Gesundheit des Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird, und
2. ihm bei einer Erkrankung, jedoch nicht über die Beendigung der Beschäftigung hinaus, die erforderliche Pflege und ärztliche Behandlung zuteil werden lassen, soweit diese nicht von einem Sozialversicherungsträger geleistet wird.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall anordnen, welchen Anforderungen die Unterkunft (Absatz 1 Nr. 1) und die Pflege bei Erkrankungen (Absatz 1 Nr. 2) genügen müssen.

§ 31

Züchtigungsverbot**Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak**

(1) Wer Jugendliche beschäftigt oder im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 beaufsichtigt, anweist oder ausbildet, darf sie nicht körperlich züchtigen.

(2) Wer Jugendliche beschäftigt, muß sie vor körperlicher Züchtigung und Mißhandlung und vor sittlicher Gefährdung durch andere bei ihm Beschäftigte und durch Mitglieder seines Haushalts an der Arbeitsstätte und in seinem Hause schützen. Er darf Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren, Jugendlichen über 16 Jahre keinen Branntwein geben.

FÜNFTER TITEL

Gesundheitliche Betreuung

§ 32

Erstuntersuchung

(1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn

§ 30

unverändert

§ 31

unverändert

FÜNFTER TITEL

Gesundheitliche Betreuung

§ 32

Erstuntersuchung

(1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn

Entwurf

1. er innerhalb der letzten *sechs* Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für eine nur geringfügige oder eine nicht länger als zwei Monate dauernde Beschäftigung mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile für den Jugendlichen zu befürchten sind.

§ 33

Erste Nachuntersuchung

(1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber *hat* den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinzuweisen und ihn aufzufordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

(2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten, dem Betriebs- oder Personalrat und der Aufsichtsbehörde zuzusenden.

(3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

§ 34

Weitere Nachuntersuchungen

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchungen). Der Arbeitgeber *ist verpflichtet*, ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinzuweisen und darauf hinwirken, daß der Jugendliche ihm die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt.

§ 35

Außerordentliche Nachuntersuchung

(1) Der Arzt soll eine außerordentliche Nachuntersuchung anordnen, wenn eine Untersuchung ergibt, daß

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. er innerhalb der letzten **neun** Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
2. **unverändert**

(2) **unverändert**

§ 33

Erste Nachuntersuchung

(1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber **soll** den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

§ 34

Weitere Nachuntersuchungen

Nach Ablauf jedes weiteren Jahres nach der ersten Nachuntersuchung kann sich der Jugendliche erneut nachuntersuchen lassen (weitere Nachuntersuchungen). Der Arbeitgeber **soll** ihn auf diese Möglichkeit rechtzeitig hinweisen und darauf hinwirken, daß der Jugendliche ihm die Bescheinigung über die weitere Nachuntersuchung vorlegt.

§ 35

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist,
2. gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorhanden sind,
3. die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind.

(2) Die in § 33 Abs. 1 festgelegten Fristen werden durch die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung nicht berührt.

§ 36

**Ärztliche Untersuchungen und Wechsel
des Arbeitgebers**

Wechselt der Jugendliche den Arbeitgeber, so darf ihn der neue Arbeitgeber erst beschäftigen, wenn ihm die Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1) und, falls seit der Aufnahme der Beschäftigung ein Jahr vergangen ist, die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung (§ 33) vorliegen.

§ 37

**Inhalt und Durchführung der ärztlichen
Untersuchungen**

(1) Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.

(2) Der Arzt hat unter Berücksichtigung der Krankheitsvorgeschichte des Jugendlichen auf Grund der Untersuchungen zu beurteilen,

1. ob die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Arbeiten oder durch die Beschäftigung während bestimmter Zeiten gefährdet wird,
2. ob besondere der Gesundheit dienende Maßnahmen erforderlich sind,
3. ob eine außerordentliche Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1) erforderlich ist.

(3) Der Arzt hat schriftlich festzuhalten:

1. den Untersuchungsbefund,
2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen,
4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

§ 36

unverändert

§ 37

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 38

§ 38

Ergänzungsuntersuchung

unverändert

Kann der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen nur beurteilen, wenn das Ergebnis einer Ergänzungsuntersuchung durch einen anderen Arzt oder einen Zahnarzt vorliegt, so hat er die Ergänzungsuntersuchung zu veranlassen und ihre Notwendigkeit schriftlich zu begründen.

§ 39

§ 39

Mitteilung, Bescheinigung

unverändert

(1) Der Arzt hat dem Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen:

1. das wesentliche Ergebnis der Untersuchung,
2. die Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,
3. die besonderen der Gesundheit dienenden Maßnahmen,
4. die Anordnung einer außerordentlichen Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 1).

(2) Der Arzt hat eine für den Arbeitgeber bestimmte Bescheinigung darüber auszustellen, daß die Untersuchung stattgefunden hat und darin die Arbeiten zu vermerken, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

§ 40

§ 40

Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk**Bescheinigung mit Gefährdungsvermerk**

(1) Enthält die Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) einen Vermerk über Arbeiten, durch deren Ausführung er die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält, so darf der Jugendliche mit solchen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

(1) unverändert

(2) *Der Arbeitgeber hat die Aufsichtsbehörde über den Inhalt der Bescheinigung und die Art der Arbeit des Jugendlichen unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Arbeitgebers.*

Absatz 2 entfällt

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Beschäftigung des Jugendlichen mit den in der Bescheinigung des Arztes (§ 39 Abs. 2) vermerkten Arbeiten im Einvernehmen mit einem Arzt zulassen und die Zulassung mit Auflagen verbinden.

(3) unverändert

§ 41

§ 41

Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigungen**Aufbewahren der ärztlichen Bescheinigungen**

(1) Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch *fünf Jahre*, aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

(1) Der Arbeitgeber hat die ärztlichen Bescheinigungen bis zur Beendigung der Beschäftigung, längstens jedoch **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Jugendlichen** aufzubewahren und der Aufsichtsbehörde sowie der Berufsgenossenschaft auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Scheidet der Jugendliche aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, so hat ihm der Arbeitgeber die Bescheinigungen auszuhändigen.

(2) unverändert

§ 42

Eingreifen der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn die dem Jugendlichen übertragenen Arbeiten Gefahren für seine Gesundheit befürchten lassen, dies dem Personensorgeberechtigten und dem Arbeitgeber mitzuteilen und den Jugendlichen aufzufordern, sich durch einen von ihr ermächtigten Arzt untersuchen zu lassen.

§ 42

unverändert

§ 43

Freistellung für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach diesem Abschnitt freizustellen. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

§ 43

unverändert

§ 44

Kosten der Untersuchungen

Die Kosten der Untersuchungen trägt das Land.

§ 44

unverändert

§ 45

Gegenseitige Unterrichtung der Ärzte

(1) Die Ärzte, die Untersuchungen nach diesem Abschnitt vorgenommen haben, müssen, wenn der Personensorgeberechtigte und der Jugendliche damit einverstanden sind,

1. dem staatlichen Gewerbearzt,
2. dem Arzt, der einen Jugendlichen nach diesem Abschnitt nachuntersucht,

auf Verlangen die Aufzeichnungen über die Untersuchungsbefunde zur Einsicht aushändigen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Amtsarzt des Gesundheitsamtes einem Arzt, der einen Jugendlichen nach diesem Abschnitt untersucht, Einsicht in andere in seiner Dienststelle vorhandene Unterlagen über Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen gewähren.

§ 45

unverändert

§ 46

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann zum Zwecke einer gleichmäßigen und wirksamen gesundheitlichen Betreuung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und über die für die Aufzeichnungen der Untersuchungsbefunde, die Bescheinigungen und Mitteilungen zu verwendenden Vordrucke erlassen.

§ 46

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung

1. zur Vermeidung von mehreren Untersuchungen innerhalb eines kurzen Zeitraumes aus verschiedenen Anlässen bestimmen, daß die Untersuchungen nach §§ 32 bis 34 zusammen mit Untersuchungen nach anderen Vorschriften durchzuführen sind, und hierbei von der Frist des § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis zu drei Monaten abweichen,
2. zur Vereinfachung der Abrechnung
 - a) Pauschbeträge für die Kosten der ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der geltenden Gebührenordnungen festsetzen,
 - b) Vorschriften über die Erstattung der Kosten beim Zusammentreffen mehrerer Untersuchungen nach Nummer 1 erlassen.

Vierter Abschnitt
Durchführung des Gesetzes

ERSTER TITEL
Aushänge und Verzeichnisse

§ 47

Bekanntgabe des Gesetzes und der Aufsichtsbehörde

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, haben einen Abdruck dieses Gesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhängen.

§ 48

**Aushang und Verzeichnis über
Arbeitszeit und Pausen**

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen; im Familienhaushalt sind dem Jugendlichen diese Angaben mitzuteilen.

(2) Ändern sich Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit oder der Pausen, so ist für die betroffenen Jugendlichen statt des Aushangs nach Absatz 1 ein Verzeichnis zu führen und darin für jeden Jugendlichen täglich Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen zu vermerken.

§ 49

Verzeichnis der Jugendlichen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Verzeichnis der bei ihm beschäftigten Jugendlichen unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburts-

Vierter Abschnitt
Durchführung des Gesetzes

ERSTER TITEL
Aushänge und Verzeichnisse

§ 47

unverändert

§ 48

Aushang über Arbeitszeit und Pausen

Arbeitgeber, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, haben einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Jugendlichen an geeigneter Stelle im Betrieb anzubringen.

§ 49

Verzeichnisse der Jugendlichen

Arbeitgeber haben Verzeichnisse der bei ihnen beschäftigten Jugendlichen unter Angabe des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums und der

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

datums und der Wohnanschrift zu führen und darin zu vermerken:

1. das Datum des Beginns der Beschäftigung des Jugendlichen, bei einer Beschäftigung unter Tage auch das Datum des Beginns dieser Beschäftigung,
2. die gewährten beschäftigungsfreien Samstage und Ersatzruhetage (§ 16 Abs. 2 und 3),
3. die gewährten beschäftigungsfreien Sonntage und Ersatzruhetage (§ 17 Abs. 2 und 3),
4. den gewährten Urlaub (§ 19),
5. die Daten der Unterweisung über Gefahren (§ 29),
6. die Daten der durchgeführten Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1) und ersten Nachuntersuchung (§ 33).

§ 50

Einsicht in die Verzeichnisse

Den betroffenen Jugendlichen ist auf Verlangen Einsicht in die Verzeichnisse nach § 48 Abs. 2 und § 49 zu gewähren. Der Jugendvertretung sowie dem Betriebs- oder Personalrat sind halbjährlich Zweitschriften der Aushänge und Verzeichnisse nach §§ 48 und 49 auszuhändigen.

§ 51

Auskunft; Vorlage der Verzeichnisse

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen

1. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
2. die Verzeichnisse gemäß § 48 Abs. 2 und § 49, die Unterlagen, aus denen Name, Beschäftigungsart und -zeiten der Jugendlichen sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

(2) Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

ZWEITER TITEL

Aufsicht

§ 52

Aufsichtsbehörde; Besichtigungsrechte und Berichtspflicht

(1) Die Aufsicht über die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde (Aufsichtsbehörde). Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die

Wohnanschrift zu führen, in denen das Datum des Beginns der Beschäftigung bei ihnen, bei einer Beschäftigung unter Tage auch das Datum des Beginns dieser Beschäftigung, **enthalten ist**.

§ 50

entfällt

§ 51

Auskunft; Vorlage der Verzeichnisse

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen

1. unverändert
2. die Verzeichnisse gemäß § 49, die Unterlagen, aus denen Name, Beschäftigungsart und -zeiten der Jugendlichen sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, zur Einsicht vorzulegen oder einzusenden.

(2) unverändert

ZWEITER TITEL

Aufsicht

§ 52

Aufsichtsbehörde; Besichtigungsrechte und Berichtspflicht

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Aufsicht über die Ausführung dieser Vorschriften in Familienhaushalten auf gelegentliche Prüfungen beschränken.

(2) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörde sind berechtigt, die Arbeitsstätten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten und zu besichtigen; außerhalb dieser Zeit oder wenn sich die Arbeitsstätten in einer Wohnung befinden, dürfen sie nur zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten und besichtigt werden. Der Arbeitgeber hat das Betreten und Besichtigen der Arbeitsstätten zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die Aufsichtsbehörden haben im Rahmen der Jahresberichte nach § 139 b Abs. 3 der Gewerbeordnung über ihre Aufsichtstätigkeit gemäß Absatz 1 und über die von ihnen nach diesem Gesetz erteilten Ausnahmen zu berichten.

§ 53

Mitteilung über Verstöße

Die Aufsichtsbehörde teilt schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stelle mit. Das zuständige Arbeits- und Jugendamt erhält eine Durchschrift dieser Mitteilung.

§ 54

Ausnahmebewilligungen

(1) Ausnahmen, die die Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bewilligen kann, sind zu befristen. Die Ausnahmebewilligungen können

1. mit einer Bedingung erlassen werden,
2. mit einer Auflage oder mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage verbunden werden, und
3. jederzeit widerrufen werden.

(2) Ausnahmen können nur für einzelne Beschäftigte, einzelne Betriebe oder einzelne Teile des Betriebs bewilligt werden.

(3) Ist eine Ausnahme für einen Betrieb oder einen Teil des Betriebs bewilligt worden, so hat der Arbeitgeber hierüber an geeigneter Stelle im Betrieb einen Aushang anzubringen.

(2) unverändert

(3) Die Aufsichtsbehörden haben im Rahmen der Jahresberichte nach § 139 b Abs. 3 der Gewerbeordnung über ihre Aufsichtstätigkeit gemäß Absatz 1 zu berichten.

§ 52 a

Unterrichtung über Lohnsteuerkarten an Kinder

Über die Ausstellung von Lohnsteuerkarten an Kinder im Sinne des § 2 Abs. 1 und 3 ist die Aufsichtsbehörde durch die ausstellende Behörde zu unterrichten.

§ 53

Mitteilung über Verstöße

Die Aufsichtsbehörde teilt schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stelle mit. Das zuständige Arbeitsamt erhält eine Durchschrift dieser Mitteilung.

§ 54

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

DRITTER TITEL

DRITTER TITEL

Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz**Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz**

§ 55

§ 55

**Bildung des Landesausschusses
für Jugendarbeitsschutz**

unverändert

(1) Bei der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde wird ein Landesausschuß für Jugendarbeitsschutz gebildet.

(2) Dem Landesausschuß gehören als Mitglieder an:

1. je sechs Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
2. ein Vertreter des Landesjugendringes,
3. je ein Vertreter des Landesarbeitsamtes, des Landesjugendamtes, der für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörde und der für die berufsbildenden Schulen zuständigen obersten Landesbehörde und
4. ein Arzt.

(3) Die Mitglieder des Landesausschusses werden von der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde berufen, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, der Arzt auf Vorschlag der Landesärztekammer, die übrigen Vertreter auf Vorschlag der in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Stellen.

(4) Die Tätigkeit im Landesausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Entgeltausfall ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe nach Landesrecht oder von der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(5) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung beteiligten Stellen aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Mitglieder haben Stellvertreter. Absätze 2 bis 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(7) Der Landesausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(8) Der Landesausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen ausnahmsweise nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören. Absatz 4 Satz 2 gilt für die Unterausschüsse hinsichtlich der Entschädigung entsprechend. An den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden teilnehmen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 56

Bildung des Ausschusses für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde

(1) Bei der Aufsichtsbehörde wird ein Ausschuß für Jugendarbeitsschutz gebildet. In Städten, in denen mehrere Aufsichtsbehörden ihren Sitz haben, wird ein gemeinsamer Ausschuß für Jugendarbeitsschutz gebildet. In Ländern, in denen nicht mehr als zwei Aufsichtsbehörden eingerichtet sind, übernimmt der Landesausschuß für Jugendarbeitsschutz die Aufgaben dieses Ausschusses.

(2) Dem Ausschuß gehören als Mitglieder an:

1. je sechs Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,
2. ein Vertreter des im Bezirk der Aufsichtsbehörde wirkenden Jugendringes,
3. je ein Vertreter eines Arbeits-, Jugend- und Gesundheitsamtes,
4. ein Arzt und ein Lehrer an einer berufsbildenden Schule.

(3) Die Mitglieder des Jugendarbeitsschutzausschusses werden von der Aufsichtsbehörde berufen, die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Aufsichtsbezirk bestehenden Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, der Arzt auf Vorschlag der Ärztekammer, der Lehrer auf Vorschlag der nach Landesrecht zuständigen Behörde, die übrigen Vertreter auf Vorschlag der in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Stellen. § 55 Abs. 4 bis 8 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß die Entschädigung von der Aufsichtsbehörde mit Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 57

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Der Landesausschuß berät die oberste Landesbehörde in allen Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes und macht Vorschläge für die Durchführung dieses Gesetzes. Er klärt über Inhalt und Ziel des Jugendarbeitsschutzes auf.

(2) Die oberste Landesbehörde *gibt dem* Landesausschuß in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere vor Erlass von Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes, *Gelegenheit zur Stellungnahme*.

(3) Der Landesausschuß hat über seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bericht der Aufsichtsbehörden nach § 52 Abs. 3 zu berichten.

(4) Der Ausschuß für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde berät diese in allen Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes und macht dem Landesausschuß Vorschläge für die Durchführung dieses Gesetzes. Er klärt über Inhalt und Ziel des Jugendarbeitsschutzes auf.

§ 56

unverändert

§ 57

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Der Landesausschuß berät die oberste Landesbehörde in allen **allgemeinen** Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes und macht Vorschläge für die Durchführung dieses Gesetzes. Er klärt über Inhalt und Ziel des Jugendarbeitsschutzes auf.

(2) Die oberste Landesbehörde **beteiligt den** Landesausschuß in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere vor Erlass von Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes.

(3) **unverändert**

(4) Der Ausschuß für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde berät diese in allen **allgemeinen** Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes und macht dem Landesausschuß Vorschläge für die Durchführung dieses Gesetzes. Er klärt über Inhalt und Ziel des Jugendarbeitsschutzes auf.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Fünfter Abschnitt
Bußgeld- und StrafvorschriftenFünfter Abschnitt
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 58

§ 58

Bußgeld- und Strafvorschriften

Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 ein Kind beschäftigt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 einen Jugendlichen unter 15 Jahren beschäftigt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 einen Jugendlichen *nicht in der vorgeschriebenen Weise* beschäftigt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 einen Jugendlichen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
5. entgegen § 9 Abs. 1 oder 4 in Verbindung mit Absatz 1 eine dort bezeichnete Person an Berufsschultagen oder in Berufsschulwochen nicht freistellt,
6. entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 Ruhepausen nicht, nicht mit der vorgeschriebenen Mindestdauer oder nicht in der vorgeschriebenen zeitlichen Lage gewährt,
7. entgegen § 12 einen Jugendlichen über die zulässige Schichtzeit hinaus beschäftigt,
8. entgegen § 13 die Mindestfreizeit nicht gewährt,
9. entgegen § 14 Abs. 1 einen Jugendlichen außerhalb der Zeit von 7 bis 20 Uhr oder entgegen § 14 Abs. 6 Satz 3 vor Ablauf der *vorgeschriebenen* Mindestfreizeit beschäftigt,
10. entgegen § 15 einen Jugendlichen an mehr als fünf Tagen in der Woche beschäftigt,
11. entgegen § 16 Abs. 1 einen Jugendlichen an Samstagen beschäftigt oder entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 den Jugendlichen nicht freistellt,
12. entgegen § 17 Abs. 1 einen Jugendlichen an Sonntagen beschäftigt oder entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 den Jugendlichen nicht freistellt,
13. entgegen § 18 Abs. 1 einen Jugendlichen am 24. oder 31. Dezember nach 14 Uhr oder an gesetzlichen Feiertagen beschäftigt oder entgegen § 18 Abs. 3 nicht *an einem anderen Arbeitstag* freistellt,

1. *unverändert*
- 1.a **entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 oder 2 ein Kind über 13 Jahre in anderer als der zugelassenen Weise beschäftigt,**
2. *unverändert*
3. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2, **auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1,** einen Jugendlichen **in anderer als der zugelassenen Weise** beschäftigt,
4. entgegen § 8 einen Jugendlichen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt,
5. *unverändert*
- 5a. **entgegen § 10 Abs. 1 einen Jugendlichen für die Teilnahme an Prüfungen oder Ausbildungsmaßnahmen oder an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlußprüfung unmittelbar vorangeht, nicht freistellt,**
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*
9. entgegen § 14 Abs. 1 einen Jugendlichen außerhalb der Zeit von 7 bis 20 Uhr oder entgegen § 14 Abs. 6 Satz 3 vor Ablauf der Mindestfreizeit beschäftigt,
10. *unverändert*
11. entgegen § 16 Abs. 1 einen Jugendlichen an Samstagen beschäftigt oder entgegen § 16 Abs. 3 Satz 1 den Jugendlichen nicht freistellt,
12. entgegen § 17 Abs. 1 einen Jugendlichen an Sonntagen beschäftigt oder entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 **Halbsatz 2** oder Abs. 3 **Satz 1** den Jugendlichen nicht freistellt,
13. entgegen § 18 Abs. 1 einen Jugendlichen am 24. oder 31. Dezember nach 14 Uhr oder an gesetzlichen Feiertagen beschäftigt oder entgegen § 18 Abs. 3 nicht freistellt,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- | | |
|--|---|
| <p>14. entgegen § 19 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 oder 2, oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 Urlaub nicht oder nicht mit der vorgeschriebenen Dauer gewährt,</p> <p>15. entgegen § 21 Abs. 2 die geleistete Mehrarbeit durch Verkürzung der Arbeitszeit nicht ausgleicht,</p> <p>16. entgegen § 22 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, einen Jugendlichen mit den dort genannten Arbeiten beschäftigt,</p> <p>17. entgegen § 23, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, einen Jugendlichen mit Arbeiten mit Lohnanreiz, in einer Arbeitsgruppe mit Erwachsenen, deren Entgelt vom Ergebnis ihrer Arbeit abhängt, oder mit tempoabhängigen Arbeiten beschäftigt,</p> <p>18. entgegen § 24, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, einen Jugendlichen mit Arbeiten unter Tage beschäftigt,</p> <p>19. entgegen § 31 Abs. 2 Satz 2 einem Jugendlichen für seine Altersstufe nicht zulässige Getränke oder Tabakwaren gibt,</p> <p>20. entgegen § 32 Abs. 1 einen Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung beschäftigt,</p> <p>21. entgegen § 33 Abs. 3 einen Jugendlichen ohne ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung weiterbeschäftigt,</p> <p>22. entgegen § 36 einen Jugendlichen ohne Vorlage der erforderlichen ärztlichen Bescheinigungen beschäftigt,</p> <p>23. entgegen § 40 Abs. 1 einen Jugendlichen mit <i>gesundheitsgefährdenden oder seine Entwicklung gefährdenden</i> Arbeiten beschäftigt,</p> <p>24. einer Rechtsverordnung nach
a) § 26 Nr. 2 oder
b) § 28 Abs. 2
zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,</p> <p>25. einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 3, § 27 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, § 28 Abs. 3 oder § 30 Abs. 2 zuwiderhandelt,</p> <p>26. einer vollziehbaren Auflage der Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 1, § 14 Abs. 6, § 27 Abs. 3 oder § 40 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 1, zuwiderhandelt,</p> <p>27. einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage der Aufsichtsbehörde auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.</p> | <p>14. unverändert</p> <p>15. unverändert</p> <p>16. unverändert</p> <p>17. entgegen § 23 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, einen Jugendlichen mit Arbeiten mit Lohnanreiz, in einer Arbeitsgruppe mit Erwachsenen, deren Entgelt vom Ergebnis ihrer Arbeit abhängt, oder mit tempoabhängigen Arbeiten beschäftigt,</p> <p>18. entgegen § 24 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 1, einen Jugendlichen mit Arbeiten unter Tage beschäftigt,</p> <p>19. unverändert</p> <p>20. unverändert</p> <p>21. unverändert</p> <p>22. unverändert</p> <p>23. entgegen § 40 Abs. 1 einen Jugendlichen mit Arbeiten beschäftigt, durch deren Ausführung der Arzt nach der von ihm erteilten Bescheinigung die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält,</p> <p>24. unverändert</p> <p>25. unverändert</p> <p>26. einer vollziehbaren Auflage der Aufsichtsbehörde nach § 6 Abs. 1, § 14 Abs. 6, § 27 Abs. 3 oder § 40 Abs. 2, jeweils in Verbindung mit § 54 Abs. 1, zuwiderhandelt,</p> <p>27. einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage der Aufsichtsbehörde auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26 Nr. 2 oder § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf die Bußgeldvorschrift verweist.</p> |
|--|---|

Entwurf

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 25 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 einen Jugendlichen beschäftigt, beaufsichtigt, anweist oder ausbildet, obwohl ihm dies verboten ist, oder einen anderen, dem dies verboten ist, mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung eines Jugendlichen beauftragt.

(3) Absatz 1 Nr. 3, 5 bis 27 und Absatz 2 gelten auch für die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1 und 3) nach § 5 Abs. 2 Satz 1.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Wer vorsätzlich eine in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung begeht und dadurch ein Kind, einen Jugendlichen oder im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 eine Person, die noch nicht 21 Jahre alt ist, in ihrer Gesundheit oder Arbeitskraft gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

§ 59

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 2 ein Kind vor Erhalt des Bewilligungsbescheides beschäftigt,
2. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 Aufenthaltsräume nicht bereitstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 den Aufenthalt in Arbeitsräumen gestattet,
3. entgegen § 29 einen Jugendlichen über Gefahren nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterweist,
4. entgegen § 33 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 einen Jugendlichen nicht zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auffordert,
5. *entgegen § 34 Satz 2 einen Jugendlichen nicht oder nicht rechtzeitig auf die Möglichkeit weiterer Untersuchungen hinweist,*
6. *entgegen § 40 Abs. 2 Satz 1 die Aufsichtsbehörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,*
7. entgegen § 41 die ärztliche Bescheinigung nicht aufbewahrt, vorlegt, einsendet oder aushändigt,
8. entgegen § 43 Satz 1 einen Jugendlichen für ärztliche Untersuchungen nicht freistellt,
9. entgegen § 47 Abdrucke oder Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht auslegt oder aushängt,

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 59

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. entgegen § 33 Abs. 2 Satz 1 einen Jugendlichen nicht **oder nicht rechtzeitig** zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auffordert,

Nummer 5 entfällt

Nummer 6 entfällt

7. unverändert

8. unverändert

9. entgegen § 47 **einen Abdruck des Gesetzes** oder **die** Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht auslegt oder aushängt,

Entwurf

10. entgegen § 48 Arbeitszeit und Pausen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise *bekanntgibt oder vermerkt*,
11. entgegen § 49 ein Verzeichnis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
12. *entgegen § 50 Einsicht in die Verzeichnisse nicht gewährt oder Zweitschriften der Aushänge oder Verzeichnisse nicht aushändigt*,
13. entgegen § 51 Abs. 1 Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder Verzeichnisse oder Unterlagen nicht vorlegt oder einsendet oder entgegen § 51 Abs. 2 Verzeichnisse oder Unterlagen nicht oder nicht vorschriftsmäßig aufbewahrt,
14. entgegen § 52 Abs. 2 Satz 2 das Betreten oder Besichtigen der Arbeitsstätten nicht gestattet,
15. entgegen § 54 Abs. 3 einen Aushang nicht anbringt,
16. *einer vollziehbaren Anordnung oder Auflage auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.*

(2) Absatz 1 Nr. 2 bis 8 und 16 gilt auch für die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1 und 3) nach § 5 Abs. 2 Satz 1.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 60

Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 58 und 59 durch die Verwaltungsbehörde (§ 35 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) und über die Erteilung einer Verwarnung (§§ 56, 58 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 58 und 59 erlassen.

Sechster Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 61

Beschäftigung von Jugendlichen auf Kauffahrteischiffen

(1) Für die Beschäftigung von Jugendlichen auf Kauffahrteischiffen als Besatzungsmitglieder im Sinne des § 3 des Seemannsgesetzes gilt an Stelle dieses Gesetzes das Seemannsgesetz mit den nachfolgenden Änderungen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

10. entgegen § 48 Arbeitszeit und Pausen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise **aushängt**,

11. **unverändert**

Nummer 12 entfällt

13. **unverändert**

14. **unverändert**

15. **unverändert**

Nummer 16 entfällt

(2) Absatz 1 Nr. 2 bis **6** gilt auch für die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1 und 3) nach § 5 Abs. 2 Satz 1.

(3) **unverändert**

§ 60

unverändert

Sechster Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 61

Beschäftigung von Jugendlichen auf Kauffahrteischiffen

(1) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Das Seemannsgesetz wird wie folgt geändert:

(2) Das Seemannsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

1. unverändert

„§ 8

Kinder und Jugendliche

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

(2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

(3) Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten als Kinder im Sinne dieses Gesetzes.“

2. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

„(2) Jugendlichen ist in jedem Beschäftigungsjahr ein Mindesturlaub zu gewähren

1. von 30 Werktagen, wenn sie zu Beginn des Beschäftigungsjahres noch nicht 16 Jahre alt sind,

2. von 27 Werktagen, wenn sie zu Beginn des Beschäftigungsjahres noch nicht 17 Jahre alt sind.“

3. von 25 Werktagen, wenn sie zu Beginn des Beschäftigungsjahres noch nicht 18 Jahre alt sind.“

3. In § 55 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendlichen“ das Komma und die Worte „die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,“ gestrichen.

3. unverändert

4. § 94 erhält folgende Fassung:

4. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Beschäftigungsverbot für Kinder und Jugendliche

(1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 8 Abs. 1 und 3) und die Beschäftigung von Jugendlichen unter fünfzehn Jahren sind verboten.

(2) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen,

2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,

3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, daß Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewußtseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,

„§ 94

Beschäftigungsverbot für Kinder und Jugendliche

(1) unverändert

(2) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen ausgesetzt sind,
6. als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer,
7. im Maschinendienst, wenn sie die Abschlußprüfung in einem für den Maschinendienst anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht bestanden haben.

Die Nummern 3 und 4 gelten nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und der Schutz des Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen sichergestellt ist.

(3) Die Arbeitsschutzbehörde kann in Einzelfällen feststellen, ob eine Arbeit unter die Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen des Absatzes 2 oder einer von den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Verkehr gemäß § 143 Abs. 1 Nr. 9 erlassenen Verordnung fällt. Sie kann in Einzelfällen die Beschäftigung Jugendlicher mit bestimmten Arbeiten über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen des Absatzes 2 und einer Rechtsverordnung gemäß § 143 Abs. 1 Nr. 9 hinaus verbieten oder beschränken, wenn diese Arbeiten mit Gefahren für Leben, Gesundheit oder für die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung der Jugendlichen verbunden sind.

5. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Sonstige Pflichten des Kapitäns gegenüber Jugendlichen

(1) Der Kapitän hat die erforderlichen Vorkehrungen und Anordnungen zum Schutze der Jugendlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung zu treffen. Hierbei sind das mangelnde Sicherheitsbewußtsein, die mangelnde Erfahrung und der Entwicklungsstand der Jugendlichen zu berücksichtigen und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu beachten.

(2) Der Kapitän hat die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Er hat die Jugendlichen vor der erstmaligen Beschäftigung an

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Die Nummern 3 bis 5 gelten nicht für die Beschäftigung Jugendlicher über sechzehn Jahre, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und der Schutz des Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen sichergestellt ist.

- (3) unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Maschinen und gefährlichen Arbeitsstellen oder mit Arbeiten, bei denen sie mit gesundheitsgefährdenden Stoffen in Berührung kommen, über die besonderen Gefahren dieser Arbeiten sowie über das bei ihrer Verrichtung erforderliche Verhalten zu unterweisen. Die Unterweisungen sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber halbjährlich zu wiederholen."

6. § 96 erhält folgende Fassung:

6. unverändert

„§ 96

Arbeitszeit der Jugendlichen

Für Jugendliche gelten die Vorschriften der §§ 85 bis 87 über die See- und Hafenarbeitszeit mit der Abweichung, daß sie vorbehaltlich der Regelung in § 100 Abs. 3 und 4 nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden dürfen."

7. § 97 wird wie folgt geändert:

7. unverändert

- a) In Absatz 1 werden die Worte „unter sechzehn Jahren" gestrichen;
- b) Absatz 2 wird gestrichen;
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Mehrarbeit geleistet, so ist sie durch entsprechende Verkürzung der Arbeitszeit innerhalb der folgenden drei Wochen auszugleichen. Kann der Arbeitszeitausgleich wegen Beendigung des Heuerverhältnisses nicht mehr gewährt werden, ist die Mehrarbeit zu vergüten, wobei der Zuschlag für Jugendliche abweichend von § 90 Abs. 1 für jede Mehrarbeitsstunde mindestens ein Viertel eines Zweihundertstels der Grundheuer beträgt."

8. § 98 erhält folgende Fassung:

8. unverändert

„§ 98

(1) Den Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen:

- 1. dreißig Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
- 2. sechzig Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens fünfzehn Minuten.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als vierein-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

halb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden."

9. § 99 erhält folgende Fassung:

9. unverändert

„§ 99

Nachtruhe der Jugendlichen

Jugendliche dürfen vorbehaltlich der Regelung in § 100 Abs. 4 nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr beschäftigt werden."

10. § 100 erhält folgende Fassung:

10. unverändert

„§ 100

Freizeit der Jugendlichen

(1) § 91 findet auf Jugendliche keine Anwendung.

(2) Jugendliche dürfen im Hafen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die freien Tage sollten möglichst der Samstag und der Sonntag sein. Für die Beschäftigung an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, ist den Jugendlichen ein anderer freier Tag zu gewähren.

(3) Auf See dürfen Jugendliche nur an sechs Tagen in der Woche und bis zu 48 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Für die Beschäftigung an dem sechsten Tag ist ihnen ein anderer freier Tag zu gewähren. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Im Wachdienst auf See dürfen Jugendliche über sechzehn Jahre an jedem Tag in der Woche bis zu acht Stunden täglich und ab 4 Uhr beschäftigt werden. Das gilt jedoch nur, wenn die Jugendlichen während der Wache neben dem Wachdienst nur mit den in § 85 Abs. 2 genannten Arbeiten beschäftigt werden. Für die Beschäftigung am sechsten und siebenten Tag in der Woche ist den Jugendlichen je ein anderer freier Tag zu gewähren. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die freien Tage nach den Absätzen 2 bis 4 sind den Jugendlichen in einem Hafen zu gewähren, in dem Landgang zulässig und möglich ist. Auf Verlangen des Jugendlichen können die freien Tage auch auf See oder in Verbindung mit dem Urlaub gewährt werden."

11. In § 102 a Abs. 1 werden nach der Verweisung „§ 82 Abs. 2" das Wort „und" und die Verweisung „§ 94 Abs. 2" gestrichen.

11. unverändert

12. In § 103 Satz 2 wird nach dem Wort „Arbeitszeitordnung" ein Semikolon gesetzt; die Worte „und des Jugendschutzgesetzes" werden durch die Worte „für Jugendliche gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz" ersetzt.

12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

13. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. der Vorschrift des § 94 Abs. 1 über die Beschäftigung von Kindern (§ 8 Abs. 1 und 3) und Jugendliche unter 15 Jahren,“;
- b) Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen;
- c) In Absatz 2 Nr. 5 wird vor der Verweisung „§ 92 Abs. 2“ das Wort „des“ eingefügt und die Verweisung „§ 94 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 94 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

13. unverändert

14. § 126 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Verweisung „Satz 2 oder 3“ gestrichen;
- b) in Nummer 8 wird die Verweisung „§ 94 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 94 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

14. unverändert

15. In § 138 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Verweisung „§ 85 Abs. 1“ das Wort „und“ und die Verweisung „§ 97 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

15. unverändert

16. § 143 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 werden die Worte „oder Sittlichkeit verbunden sind“ durch die Worte „oder für die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung verbunden sind“ ersetzt;
- b) in Nummer 14 werden die Worte „und des Jugendschutzgesetzes“ gestrichen.

16. unverändert

§ 62

Beschäftigung im Vollzug einer Freiheitsentziehung

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Beschäftigung Jugendlicher (§ 2 Abs. 2) im Vollzuge einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung entsprechend, soweit *die besonderen Verhältnisse des Freiheitsentzuges dies zulassen*.

§ 62

Beschäftigung im Vollzug einer Freiheitsentziehung

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Beschäftigung Jugendlicher (§ 2 Abs. 2) im Vollzuge einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung entsprechend, soweit es sich **nicht nur um gelegentliche, geringfügige Hilfeleistungen handelt** und soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung finden § 11 Abs. 3, § 19, §§ 47 bis 51 keine Anwendung.

(3) Die §§ 13, 14, 15, 16, 17 und 18 Abs. 1 und 2 gelten im Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung nicht für die Beschäftigung jugendlicher Anstaltsinsassen mit der Zubereitung und Ausgabe der Anstaltsverpflegung.

(4) § 14 Abs. 1 gilt nicht für die Beschäftigung jugendlicher Anstaltsinsassen in landwirtschaftlichen Betrieben der Vollzugsanstalten mit dem Melken ab 5 Uhr. § 18 Abs. 1 und 2 gilt nicht für die Beschäftigung jugendlicher Anstaltsinsassen in

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

landwirtschaftlichen Betrieben der Vollzugsanstalten mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen.

§ 63

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 32
 - a) wird in Absatz 1
 - aa) am Ende der Nummer 2 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt;
 - bb) nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird.“;
 - b) erhält Absatz 2 folgenden Satz 2:

„Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der *Aufforderung* des Auszubildenden zur Zwischenprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 23 Abs. 2 behoben wird.“
2. § 45 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Die zuständige Stelle teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.“

§ 64

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 29
 - a) wird in Absatz 1
 - aa) am Ende der Nummer 2 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt;
 - bb) nach der Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird.“;

§ 63

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 32
 - a) **unverändert**
 - b) erhält Absatz 2 folgenden Satz 2:

„Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der **Anmeldung** des Auszubildenden zur Zwischenprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 23 Abs. 2 behoben wird.“
2. **unverändert**

§ 64

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 29
 - a) **unverändert**

Entwurf

- b) erhält Absatz 2 folgenden Satz 2:

„Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der *Aufforderung* des Auszubildenden zur Zwischenprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 23 a Abs. 2 behoben wird.“

2. § 41 a erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die zuständige Stelle teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.“

§ 65

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 80 Nr. 3 wird gestrichen.
2. Der bisherige § 80 a wird § 80 b.
3. Nach § 80 wird folgender neuer § 80 a eingefügt:

„§ 80 a

(1) Das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom gilt für jugendliche Beamte entsprechend.

(2) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamte bestimmen.“

§ 66

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Nach § 55 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird folgender neuer § 55 a eingefügt:

„§ 55 a

(1) Vorschriften zum Jugendarbeitsschutz für Beamte unter 18 Jahren sind *durch Gesetz* nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erlassen.

(2) Bei der Festlegung der täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit, der Freistellung an Berufsschultagen, der Regelung der Pausen, der Schichtzeit, der täglichen Freizeit, der Nachtruhe, der Fünf-Tage-Woche sowie der Samstags-, Sonntags- und Feier-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) erhält Absatz 2 folgenden Satz 2:

„Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der **Anmeldung** des Auszubildenden zur Zwischenprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 23 a Abs. 2 behoben wird.“

2. **unverändert**

§ 65

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

unverändert

§ 66

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Nach § 55 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird folgender neuer § 55 a eingefügt:

„§ 55 a

(1) **Rechtsvorschriften** zum Jugendarbeitsschutzgesetz für Beamte unter 18 Jahren sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zu erlassen.

- (2) **unverändert**

Entwurf

tagsruhe ist das besondere Schutzbedürfnis der Beamten unter 18 Jahren (jugendliche Beamte) zu berücksichtigen.

(3) Die Dauer des Erholungsurlaubs jugendlicher Beamter ist unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres besonderen Erholungsbedürfnisses zu regeln.

(4) Jugendliche Beamte dürfen nicht mit Dienstgeschäften beauftragt werden, bei denen Leben, Gesundheit oder die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung gefährdet werden. Dies gilt nicht für die Beschäftigung jugendlicher Beamter über 16 Jahre, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen sichergestellt ist. Die zuständige Dienstbehörde hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Dienststellen einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze der Jugendlichen gegen *Verfahren* für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung zu treffen.

(5) Es sind ärztliche Untersuchungen (Erstuntersuchungen und Nachuntersuchungen) vorzusehen, die sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand, die körperliche Beschaffenheit und auf die Auswirkungen der Berufsarbeit auf die Gesundheit oder Entwicklung des jugendlichen Beamten erstrecken.

(6) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, können *die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen* für jugendliche Polizeivollzugsbeamte Ausnahmen von den für jugendliche Beamte geltenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes *bestimmen*."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) *unverändert*

(4) Jugendliche Beamte dürfen nicht mit Dienstgeschäften beauftragt werden, bei denen Leben, Gesundheit oder die körperliche oder seelisch-geistige Entwicklung gefährdet werden. Dies gilt nicht für die Beschäftigung jugendlicher Beamter über 16 Jahre, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist und der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen sichergestellt ist. Die zuständige Dienstbehörde hat bei der Einrichtung und der Unterhaltung der Dienststellen einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte und bei der Regelung der Beschäftigung die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutze der Jugendlichen gegen **Gefahren** für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung zu treffen.

(5) *unverändert*

(6) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, können für jugendliche Polizeivollzugsbeamte Ausnahmen von den für jugendliche Beamte geltenden Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes **bestimmt werden**."

§ 66 a

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

§ 11 Abs. 2 Nr. 4 des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3393), erhält folgende Fassung:

„4. die Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen verboten“.

§ 66 b

Änderung der Gewerbeordnung

In § 149 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d der Gewerbeordnung werden die Worte „die Beschäftigung und Beaufsichtigung“ durch die Worte „die Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 67

Anderung von Verordnungen

(1) § 23 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1609) erhält folgende Fassung:

„§ 23

**Ordnungswidrigkeiten nach dem
Jugendarbeitsschutzgesetz**

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 24 Buchstabe a des Jugendarbeitsschutzgesetzes handelt der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung einen Jugendlichen beschäftigt.“

(2) Die Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) vom 4. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1909) wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 einen Arbeitnehmer, der das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr, oder bereits das 50. Lebensjahr vollendet hat, in Druckluft beschäftigt,“

2. § 22 Abs. 3 wird gestrichen.

3. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

**Ordnungswidrigkeit nach dem
Jugendarbeitsschutzgesetz**

Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 24 Buchstabe a des Jugendarbeitsschutzgesetzes handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich

§ 67

Anderung von Verordnungen

(1) § 23 der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 17. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1609) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2493)** erhält folgende Fassung:

„§ 23

Jugendarbeitsschutzgesetz

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 24 Buchstabe a des Jugendarbeitsschutzgesetzes handelt der Arbeitgeber, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung einen Jugendlichen beschäftigt.

(2) Wer durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen einen Jugendlichen in seiner Gesundheit oder Arbeitskraft gefährdet, wird nach § 58 Abs. 5 oder 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bestraft.“

(1 a) Artikel 4 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 8. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2483) erhält folgende Fassung:

„(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 24 Buchstabe a des Jugendarbeitsschutzgesetzes handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Absätzen 1, 2 oder 3 einen Jugendlichen beschäftigt. Wer durch eine der in Satz 1 bezeichneten Handlungen einen Jugendlichen in seiner Gesundheit oder Arbeitskraft gefährdet, wird nach § 58 Abs. 5 oder 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes bestraft.“

(2) Die Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung) vom 4. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1909) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 einen Arbeitnehmer, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Druckluft beschäftigt."

(3) Die Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten vom 3. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 262) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten“.

2. In § 1 Abs. 1 und Abs. 2 werden die Worte „Personen unter 21 Jahren“ durch das Wort „Jugendliche“ ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Hinweis auf Bußgeld- und Strafvorschriften
des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Zu widerhandlungen gegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit einem Beschäftigungsverbot nach § 1 dieser Verordnung werden nach § 58 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 3 bis 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes gehandelt.“

(3) unverändert

§ 67 a

**Anderung des Gesetzes über Betriebsärzte,
Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte
für Arbeitssicherheit**

Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1885) wird wie folgt geändert:

1. In § 13

- a) wird in der Überschrift das Wort „Mitteilungen“ und das Komma gestrichen;
- b) wird Absatz 1 gestrichen;
- c) werden Absätze 2 und 3 Absätze 1 und 2;
- d) im neuen Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sonst“ gestrichen;

2. in § 20

- a) wird in Absatz 1 die Nummer 2 gestrichen;
- b) wird in Absatz 1 Nr. 3 die Verweisung „§ 13 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt;

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- c) wird in Absatz 1 Nr. 4 die Verweisung „§ 13 Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 13 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt;
 - d) werden in Absatz 1 die Nummern 3 und 4 Nummern 2 und 3;
 - e) wird in Absatz 2 die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2 bis 4“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt;
3. In § 23 Abs. 1 wird in Satz 1 und in Satz 2 die Verweisung „§ 13 Abs. 1,“ gestrichen.

§ 68

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 69

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am *ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats* in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 75 des *Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts* vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645),
2. die auf § 80 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), gestützten Rechtsvorschriften.

(3) Die auf Grund des § 37 Abs. 2 und des § 53 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960, des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) und des § 120 e der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften bleiben unberührt. Sie können, soweit sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes betreffen, durch Rechtsverordnungen auf Grund des § 26 oder des § 46 geändert oder aufgehoben werden. *Solange die auf Grund des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes erlassenen Vorschriften unberührt bleiben, bleiben die Vorschriften des § 24 Abs. 1, 2 und 4 des Jugendschutzgesetzes in Kraft.*

§ 68

Berlin-Klausel

unverändert

§ 69

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Mai 1976** in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

01. das Jugendschutzgesetz vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitslockerungsgesetz vom 10. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 685),

1. das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 244 des **Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch** vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),

2. **unverändert**

(3) Die auf Grund des § 37 Abs. 2 und des § 53 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960, des § 20 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) und des § 120 e der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften bleiben unberührt. Sie können, soweit sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes betreffen, durch Rechtsverordnungen auf Grund des § 26 oder des § 46 geändert oder aufgehoben werden.

Entwurf

(4) Vorschriften in Rechtsverordnungen, die durch § 67 dieses Gesetzes geändert werden, können vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Rahmen der bestehenden Ermächtigungen geändert oder aufgehoben werden.

(5) Verweisungen auf Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert